Der

verunglückte Preßproceß

„Ultramontaner“ gegen „Liberale“

in Tirol.

Dem Juristen zum Nachdenken, und dem Volke zur Beurtheilung
in aktenmäßiger Darstellung vorgelegt.

Der Reinertrag ist zu einem wohlthätigen Zwecke bestimmt.

Regensburg.
Druck und Verlag von Georg Joseph Manz.
1862.

Vorrede gegen etwaige Nachrede.

Wenn je eine Schrift das Recht hat zu erscheinen, so sind es gegenwärtige Blätter; weil ihnen die Mission anvertraut ist, die Ehre eines gesetzlich anerkannten Vereines zu vertheidigen, der trotz der schweren und entehrenden Angriffe in sich das Bewußtsein trägt, noch immer seine Pflicht verstanden, und mit gewissenhafter Treue erfüllt zu haben.

Man hat den Mitgliedern des katholischen Vereines in Tirol öffentlich vorgeworfen, daß sie in öffentlicher Sitzung zur Durchführung der heiligsten Wünsche an unheilige Mittel nicht etwa blos denken, sondern in „Ausbrüchen des wildesten Fanatismus" selbst das Entsetzlichste wagen, daß sie das katholische Tirol unter die Fahne der Revolution zu rufen ein schlecht verhülltes Gelüsten tragen.

Zu solchen Vorwürfen schweigen, hieße sich selbst verrathen, es hieße den moralischen Selbstmord sanktioniren, es wäre unmännliche Feigheit, die im Bewußtsein der Schuld es nicht wagen würde, den Schutz der Ehre da zu suchen, wo er in jedem Rechtsstaate gesucht werden muß — vor dem Gerichte. Das hat nun auch der katholische Verein gethan; er hat es gethan durch seine Vorstehung; allein der Ausgang dieses Processes war der Art, daß er uns nicht blos die schwer angegriffene Ehre nicht sicher stellte, sondern daß uns hiedurch jedes Rechtsmittel der Vertheidigung geradezu unmöglich gemacht wurde.

Das ist der Grund warum wir vom Gerichte weg an das Urtheil unseres Volkes appelliren, das entscheiden möge, ob der katholische Verein in Tirol es verdient habe, als ein „revolutionärer Klubb“ auf die Schandbühne aller radikalen Blätter gestellt zu werden; dort müßte er stehen, festgebannt durch den gegen uns angewendeten §. der Verjährung, wenn er nicht noch ein anderes Forum wüßte, an das er sich nun wendet vermittelst dieser Schrift. Sie enthält eine aktenmäßige, objectiv gehaltene Darstellung eines Processes, welcher sowohl wegen des Gegenstandes — (er betrifft vorzüglich die Frage der religiösen Einheit); als der dabei mittelbar oder unmittelbar betheiligten Persönlichkeiten, als wegen der Länge der Zeit, (er dauerte blos in der Voruntersuchung ein ganzes Jahr) — als auch wegen der enormen Masse des verschriebenen Papiers in der österreichischen Justizpflege seines Gleichen suchen dürfte.

Auch den Männern vom Fache, den Juristen legen wir diese Schrift vor, auch sie mögen entscheiden, ob die tiefe Kränkung, die uns dieser Ausgang des Processes verursachte, wirklich nur eine „unbegründete subjektive Gereiztheit des Gemüthes war, oder ob diese Mißstimmung etwa doch ihre objektive Begründung in der Führung dieses Processes haben dürfte.

Unsere Gegner haben uns übrigens durch ihren verläumderischen Siegesjubel in allen radikalen Blättern und Blättlein in die Oeffentlichkeit wahrhaft hinausgezerrt. Nun denn! da stehen wir! Das Publikum entscheide zwischen uns und ihnen! es entscheide, ob unser bisheriges Schweigen nicht vielmehr den Gegnern, als uns zum Vortheile gereicht hätte.

Innsbruck am 15. Februar 1862.

Jos. Greuter,
Vorstand des Katholiken-Vereins in Tirol.

Die Vereins-Sitzung vom 15. Februar 1861.

Es wurde im Winter des Jahres 1861 regelmäßig alle vierzehn Tage eine Vereinssitzung gehalten, an Stoff zur Berathung war kein Mangel, weil wohl Jedermann weiß, wie der Geist des Umsturzes wieder kühner als je die Wanderung durch die Welt machte, und wie wir selbst bis in unser Tirol hinein die Wahrzeichen seiner Existenz erfahren konnten. Nicht blos die Bedrängnisse des heiligen Vaters waren es, die den Verein bestimmten, durch populäre Vorträge den Bürger in das Verständniß des ruchlosen Endziels, das durch die offenen und heimtückischen Angriffe der Kirchenfeinde angestrebt wird, einzuführen, sondern auch die immer deutlicher hervortretenden Gefahren, welche unser seit Jahrhunderten bewahrtes Erbe der Glaubenseinheit bedrohten, veranlaßten den Verein, auf Mittel zu denken, wie etwa denselben vorgebeugt werden könnte. Am 8. Februar kam man zum Beschlusse, daß, um in dieser Lebensfrage ja mit der kirchlichen Autorität Hand in Hand zu gehen, in einer Adresse an Seine fürstbischöfliche Gnaden, **Vincenz** in Brixen, die ehrfurchtsvollste Anfrage zu stellen wäre, ob und was der katholische Verein im Sinne der Statuten §. 2 und §. 10 in dieser Frage etwa thun könne.

Die Abfassung dieser Adresse wurde mir übertragen. Am 15. Febr. nun wurde die von mir verfaßte Adresse verlesen, und nach einigen Aenderungen von Seite der Versammlung in folgender Fassung genehmigt.

Hochwürdigster Fürstbischof!

In tiefster Ehrfurcht wagt es der gehorsamst gefertigte Verein, einen tiefen Kummer, und eine schwere Besorgniß vor Ew. Fürst-

bischöflichen Gnaden in der tröstlichen Voraussicht auszusprechen, Hochderselbe werde in Seiner Weisheit und Hirtensorgfalt sich bewogen finden uns zu rathen, wie wir uns in einer höchst wichtigen Sache zu verhalten haben.

Die Welt hat bekanntlich jetzt sehr viele Fragen, die nach den verschiedenen Ansichten und Gelüsten der Herzen einer oft so grundverschiedenen Lösung zugeführt werden sollen.

Wir Katholiken Tirols erkennen im gegenwärtigen Moment nur **Eine** Frage, die als wahre Lebensfrage für unser liebes Heimathsland von so tiefgehender, über die Grenze des Grabes hinausreichender Wichtigkeit ist, es ist die Frage unserer Glaubens-Einheit.

Was sollen wir denn hierin thun? so fragen wir bekümmerten Herzens uns selbst, so fragen uns auch die redlichsten Männer, die wärmsten Patrioten aus allen Theilen des Landes.

Es thut unserm Herzen wehe, daß wir auf diese so ernste Frage eine festbestimmte Antwort nicht zu geben im Stande sind; und doch drängt es nicht weniger den seinem Kaiser treuen Patrioten, als den seiner Kirche ergebenen Katholiken, daß diese Frage einer Entscheidung zugeführt werde, wie sie unserer Geschichte und dem innersten Wunsche unseres Herzens entspricht.

Es drängt uns, unter die Fahne der religiösen Einheit die Männer Tirols zu sammeln und dann ein männlich ernstes Wort dieser unserer gemeinsamen Ueberzeugung vor aller Welt auszusprechen.

Wie der offene Landtag von 1790 und die Vertreter der Städte und Gerichte in einer Petition an Se. Majestät vom 3. August 1795 möchten auch wir im klaren Verständniß des Unheils, welches sonst dem Lande droht, dieser Calamität nach unsern schwachen Kräften im Sinne des §. 2 und 10 der Statuten vorzubeugen suchen.

Wir haben ja, wie unsere ruhmreiche Geschichte beweist, bisher unser Geld, unsere Söhne, unser Blut, in opferwilliger Gesinnung dem Wohl des Staates dargebracht, aber eben das Wohl des Vaterlandes verbietet uns, das tausendjährige Erbe unserer Väter, dieses uralte Recht des Landes in die nimmersatte Strömung eines Zeitgeistes zu werfen, von dem wir nur zu überzeugt sind, daß nicht er es war, der unsere Väter zu unsterblichen Thaten in ungebrochener Volkskraft begeisterte.

Wir möchten es laut vor aller Welt beweisen, daß wir auch

hierin die Söhne unserer Väter sind, und als solche können, dürfen und wollen wir nicht schweigen, wenn man dem Lande das schönste Blatt aus seinem reichen Ehrenkranze zu brechen versucht.

Wir bitten also recht dringend, Ew. fürstb. Gnaden wollen uns doch gütigst zu erkennen geben, was der hierin ganz besonders berufene Katholiken-Verein für Tirol etwa vorkehren soll, damit mit Gottes Barmherzigkeit dem Lande, das sonst so arm ist an materiellen Gütern, doch diese über alles gehende Perle der Glaubenseinheit erhalten bleibe."

Diese Adresse nun habe ich in etwas ausführlicherer Rede in ihren einzelnen Sätzen zu begründen gesucht, und ich erlaube mir hier die später mißdeutete Stelle in meiner Rede anzuführen.

„Gott sei Dank, sagte ich, daß die Zeit endlich vorüber ist, wo wir mit klopfendem Herzen mit einem angstvoll harrenden Gewissen unser Ohr an den Telegraphendraht legen mußten, um zu erwarten was etwa ein Minister in dieser Frage dem Kaiser für einen Rath ertheile; Gott sei Dank, diese Zeit ist vorüber! der Kaiser hat nämlich mit jenem allerhöchsten Handbillet vom 7. Sept. 1859 uns mit seinem kaiserlichen Worte versichert, daß diese unsere Lebensfrage dem „künftigen Landtage zur reiflichen Berathung" vorbehalten bleiben soll.

Soll aber das Land berathen, so muß das Land, das die Vertreter sendet, früher in das Verständniß dieser Frage eingeführt werden. Dieses Verständniß zu vermitteln, dasselbe von Thal zu Thal, von Dorf zu Dorf, von Hütte zu Hütte zu tragen, würde, sowie es die Aufgabe eines jeden tirolischen Ehrenmannes ist, so ganz vorzüglich Sache des katholischen Vereines sein; denn „Belehrung des Volkes" sagt der §. 10 der Statuten sei vorzüglich das Mittel, um die „Interessen der katholischen Kirche zu fördern," worin ja eben nach §. 2 die Wirksamkeit unseres Vereins besteht.

Aber seien wir gefaßt, meine Herren, mit Argusaugen werden uns auf diesem vom Gewissen uns vorgezeichneten Wege die Feinde unseres Vaterlandes nachsehen; im Namen der Loyalität werden sie mit wahrer Heuchlermiene aus allen radikalen Journalen uns zurufen: Euer Vorgehen ist nicht zeitgemäß. — Ihr kämpft gegen den Geist der Humanität und Duldung, der das Jahrhundert beherrscht; und dem endlich Oesterreich zu seiner Rettung die Arme zu öffnen bereit ist. Ja nicht blos dieß, sie werden sich vielleicht selbst

erkühnen, dem Lande der sprichwörtlich gewordenen Treue zuzurufen: Euer Verhalten ist ungesetzlich, eure Gedanken sind illoyal, euer Muth ist verwerflich, eure Fahne, die ihr erhebt im Namen der Väter ist zuletzt doch nur die Fahne der Rebellion. Meine Herren! machen wir uns gefaßt auf solche Vorwürfe; sollen sie aber die Männer der Ueberzeugung beirren, sollen sie ein furchtloses treues Kernvolk zurückjagen in die Kluft der Thatlosigkeit, sollen die Männer Memmen werden, wenn sie eben daran sind, der Mahnung des Gewissens zu folgen, und zu sorgen, daß unsere künftigen Vertreter ihre hohe Pflicht erfüllen, indem sie die von Sr. Majestät ihnen zur Berathung vorgelegte Frage mit klarem Verständniß derselben berathen sollten? Meine Herren! Ist unser Volk belehren, ist das Hinweisen auf die herrlichen Thaten unserer Väter, die so Großes geleistet in der Kraft und Innigkeit des religiösen Glaubens verwerflich und illoyal, wird ein solches glaubenstreues Bestreben von unsern Feinden auch als revolutionär verläumdet, wahrlich so wäre ich der erste, der auf den ehrwürdigen Gräbern unserer Väter stehend, die Fahne einer solchen Rebellion erheben müßte; mein Gewissen fordert es von mir. Nennen unsere Feinde diese Fahne auch die Fahne der Rebellion, was macht uns das, in unserm Gewissen steht sie dennoch als heilig verehrt als unsere alte Fahne der Treue gegen Gott, und also auch der Treue gegen unsern Landesfürsten, dem nur ein kräftiges, einig Volk in Ehren dient! Des Volkes geheimnißvolle Kraft aber liegt in der zaubervollen Macht der Einheit seines Glaubens.

Man betrachte doch, bemerkte ich weiter, wie rührend das Bild ist, das unser Tirol jetzt darbietet. Schauet hinab nach Ungarn, welch ein wildes Jagen und Treiben der Parteien, welch' eine riesige Kraft, die sich patriotische Begeisterung nennt, wird verwendet, und wenn man frägt warum? so sind es zumeist doch nur materielle irdische Interessen.

Siehe da unser armes Tirol, es hat in dieser nämlichen Zeit vorzüglich nur Einen Wunsch und spricht diesen einen Wunsch in der Einen Bitte aus: „Herr bleibe bei uns!" und erhalte uns nach Deinem Gebote, daß wir Eines seien unter einander in der Wahrheit unseres Glaubens."

Diese Worte habe ich gesprochen, wie ich eidlich bestätige, oder wie es die Zeugen, die mich hörten, erwiesen haben, und wie sich mir bereits eine große weitere Anzahl angeboten haben, die Wahrheit des Gesagten **eidlich** zu bestätigen. Diese Worte wurden frei-

lich vom Herzen weg mit Begeisterung gesprochen, aber wie sie lauten, können sie unmöglich auch nur Eine schiefe Deutung erfahren. Wurden ja auch gerade damals die unsterblichen Helden in Italien, die treu der Kirche und ihrem Könige gegen den gekrönten Verrath sich erhoben, auch als „Rebellen“ erschossen: auch unser Hofer fiel als „Rebell“ auf den Wällen von Mantua; und dennoch, wie hat unser Kaiser diesen „Rebellen“ geehrt! selbst in heiliger Stätte steht sein Marmorbild und trägt die Fahne „solcher Rebellion“ in seiner Hand; selbst der Kaiser hat die Männer uns im Bilde vorgeführt, wie sie den Schwur zu einem Kampfe schwören, der damals ebenfalls als „Rebellion“ bezeichnet wurde. Sind die Opfer von Gaeta, sind die Tausende der in Neapel Erschossenen, sind sie Rebellen! und heißt es Rebellion predigen, wenn der Tiroler seinen Jungen vor das Standbild Hofers führt und ihm sagt, siehst du, am 10. Februar 1810 wurde dieser warme Patriot zwar als Rebell erschossen — aber möchte jeder, möchtest auch du mein Sohn, der Fahne einer „solchen Rebellion“ nie untreu werden! wer möchte eine solche Rede als eine solche bezeichnen, „die gar nicht wiederzugeben wäre, sollte der Redner nicht zu einem Candidaten des politischen Martyrthums gestempelt werden“ — und letzter Vorwurf wurde mir gemacht.

Da der damalige Präsident Freiherr Prof. v. Moy an jenem Abende verhindert war, der Versammlung beizuwohnen, so wurde mir der Vorsitz von Seite der sehr zahlreichen Versammlung übertragen. Ueber diese Sitzung nun brachte die Boz. Z. am 21. Februar einen Bericht, in Folge dessen die Klage von Seiten des Vereins beim k. k. Kreisgericht Bozen eingereicht wurde. Die Boz. Z. sagt unter andern: „Nun entstand eine stürmische Debatte mit gegenseitigen Rekriminationen, und es fielen Redensarten und Ausbrüche des wildesten Fanatismus, die gar nicht wiederzugeben sind, wenn die betreffenden Redner nicht zu Candidaten des politischen Martyrthums gestempelt werden sollen.“

Gegen solche Anschuldigungen wurde, wie gesagt, schon am 25. Februar 1861 (wir bitten diesen Tag wohl zu merken) im Sinne der §§. 487, 491 und 493 Str.-G.-B. [1]) die Klage an die

[1]) Diese §. §. lauten, §. 487: Einer Ehrenbeleidigung macht sich schuldig: Wer einen andern falschlich eines Verbrechens, ohne daß die Beschuldigung so weit gegangen ist, um die nach §. 209 zum Verbrechen der Verläumdung erforderlichen Eigenschaften zu erreichen, oder falschlich eines Vergehens oder

k. k. Staatsanwaltschaft in Bozen eingereicht, welche aber nach §. 37 der St.=P.=O. [1]) ihre Mitwirkung ablehnte und am 28. **Februar** die Klage dem dortigen Kreisgerichte zur weiteren Amtshandlung übergab. Am 2. März erließ das Kreisgericht an das hiesige Landesgericht ein Ersuchschreiben (Act 3), den Anzeiger in krimineller Form zu vernehmen und dabei den einschlägigen Vorgang beleuchten zu wollen.

Hiedurch werden sich voraussichtlich Anhaltspunkte zu weitern Erhebungen mittelst Zeugen ergeben, welche zu pflegen das Landesgericht ersucht wird. Ich wurde nun von Seite des Landesgerichtes vorgeladen, am 7. März zu meiner Vernehmung zu erscheinen.

Ich diktirte die Antworten auf die mir vorgelegten Fragen wörtlich wie folgt: (Act 5.)

1. Frage: Worin finden Sie in dem Artikel eine Ehrenbeleidigung?

Antwort: Ich erkenne es schon für eine einzelne Person,

---

einer Uebertretung beschuldigt. §. 491 lautet: Ebenso begeht eine Ehrenbeleidigung, wer einen Andern öffentlich oder vor mehreren Leuten in Druckwerken, verbreiteten Schmähschriften oder bildlichen Darstellungen von was immer für einer Art, es sei namentlich oder durch auf ihn passende Kennzeichen ohne Anführung bestimmter Thatsachen, verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen zeiht, oder dem öffentlichen Spotte aussetzt. §. 493 lautet: Alle in den vorstehenden §§. 487—492 bezeichneten Ehrenbeleidigungen sind in der Regel als Uebertretungen mit Arrest von einem bis sechs Monaten, wenn sie aber durch Druckschriften begangen werden, als Vergehen mit Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen. Die Strafe verwirkt nicht blos der erste Urheber, sondern auch jeder, der eine solche Ehrenbeleidigung weiter zu verbreiten sucht.

[1]) Der §. 37 St.=P.=O. lautet: Bei Vergehen, welche nach dem Gesetze nur auf Verlangen eines Betheiligten strafgerichtlich verfolgt werden können, hat sich dieser vorläufig an den Staatsanwalt zu wenden, dessen Ermessen es überlassen ist, ob er selbst dem Verlangen des Betheiligten gemäß auf die Einleitung des Strafverfahrens antragen wolle oder nicht. Im ersten Falle steht dem Privatankläger frei, im Einverständnisse mit dem Staatsanwalte; im zweiten Falle aber für sich allein, oder durch einen Bevollmächtigten das Strafverfahren anhängig zu machen. Demselben (Privatankläger) steht außer den ihm vom Gesetze an einzelnen Stellen insbesondere zugestandenen Rechten, auch die Befugniß zu, während des Untersuchungsverfahrens dem Gerichte alle Mittel an die Hand zu geben, welche seine Anklage unterstützen können, und die Einsicht der Untersuchungsacten zu begehren, bei der Schlußverhandlung aber zur Begründung seiner Anklage alle sonst dem Staatsanwalte zukommenden Rechte geltend zu machen.

um so mehr für einen vom Staate als rechtlich anerkannten Verein im höchsten Grade beleidigend, wenn man ihn offen, in festbestimmten Ausdrücken nicht blos des Fanatismus überhaupt, sondern sogar des wildesten Fanatismus beschuldigt; wenn man angibt, daß eine stürmische Debatte entstanden, und daß Redensarten gefallen, die gar nicht wiederzugeben sind, wenn die betreffenden Redner nicht zu Candidaten des politischen Martyrthums gestempelt werden sollen; hierin erkenne ich als der Vorsitzende in jener Versammlung vom 15. Februar, und als der einzige Redner in derselben, eine ehrenkränkende Anschuldigung; als ob im Verein stillschweigend Reden vernommen worden wären, gegen deren Inhalt, wie der Artikel ausspricht, strafrechtlich vorgegangen werden müßte. Zudem muß ich auch die Ehre jener Herren vertheidigen, die in jenem Artikel geradezu verleumdet werden. Diese Stelle lautet: „Sehr naiv klang die Entschuldigung mancher mit der Subscriptionssammlung betrauter adeliger Herren, daß sie sich jener Vorspiegelung (als handle es sich um die Ansiedlung der Protestanten) bedienten, um eher Unterschrift zu erlangen; denn wohl fühlten sie, daß die nackte Angabe der Wahrheit ihnen kaum 3 Unterschriften eingebracht hätte." [1]) Diese ganze Aeußerung muß ich geradezu als eine tendenziöse Lüge erklären, indem an jenem Abend nur zwei adelige Herren in kurzen Worten die faktische Aufklärung gaben, daß nicht wie der Tirolerbothe vom selben Tage angab, in der bekannten Adresse nebst der Absetzung des Ministers Schmerling auch um Erhaltung der Glaubenseinheit Tirols petitionirt werde.

Ferner erkläre ich die Behauptung als gänzlich unwahr, fragliche Adresse sei im Vereine verlesen worden — das geschah weder in Original, noch in einer Abschrift.

2. Frage: Wer war in jener Versammlung gegenwärtig?

Alle Mitglieder in jener zahlreichen Versammlung anzugeben,

---

[1]) Zum Verständniß der Leser bemerke ich, daß hier die bekannte Adresse gemeint sei, welche im Herbste 1860 von mehr als 200 Gemeinden des Landes unterschrieben worden, und in welcher Se. Majestät um Wiedereinführung der alten Verfassung gebeten wurde. Sie wurde dann später bekannt unter dem Namen „Adelsadresse." Der Vorwurf in der Boz. Z. lautete nun dahin, daß kein Mensch eine solche Bitte an den Kaiser unterschrieben hätte, wenn den Leuten nicht vorgespiegelt worden wäre, die vier Stände allein würden unsere Religionsfrage retten. Diese Adresse nun soll nach dem Artikel der Boz. Z. in der Versammlung am 15. Februar verlesen worden sein.

ist mir nicht möglich, ich erinnere mich an Hochw. Herrn Dekan Kometer, Oberlandesgerichtsrath v. Zallinger, General-Referenten Baron v. Boul, Herrn Polizei-Commissär Freiberger, Oberfinanzrath Fischer, Maurermeister und Gemeinderath Johann Hutter.

3. Frage: Was war denn eigentlich Anlaß zur Sitzung am 15. Februar?

In der Versammlung vom 8. Februar wurde eine Adresse an den Fürstbischof beantragt, um Hochdemselben die ehrfurchtsvollste Anfrage vorzulegen, was denn der katholische Verein in der Frage der religiösen Einheit etwa thun könne?

Am 15. wurde ich ersucht, die von mir verfaßte Adresse an den Fürstbischof vorzulesen.

Ehe dieses geschah, drückte ich freilich mein ungläubiges Erstaunen über einen Artikel des Tirolerbothen von selbem Tage aus, in welchem diese unsere Frage auch schon als Gegenstand der bekannten Petition an Se. apost. Majestät aufgenommen worden wäre.

Ich fragte die Versammlung, ob, wenn dem so wäre, unsere Bitte nicht bereits geradezu überflüßig geworden sei. Da gaben die zwei Herren die bestimmte Aufklärung, daß diese Frage in der Adresse nicht als Gegenstand der Petition enthalten sei, so daß wir unbeirrt hiedurch unsere Adresse an den Fürstbischof abgehen lassen können.

Mein ungläubiges Erstaunen rührte daher, weil ich dem Bericht des Bothen von Tirol unmöglich glauben konnte, als hätten dieselben Männer sowohl um Erhaltung der Glaubenseinheit, als um Absetzung eines Ministers petitionirt, den unser Monarch in bedrängter Zeit mit seinem Vertrauen beehrt, und der dem Lande bisher nichts zu Leide gethan.

4. Frage: Ob eine Berichtigung in die Boznerzeitung aufgenommen worden sei?

Ja; in Nr. 25. Herr Baron von Moy ist mir wegen Dringlichkeit der Sache zuvor gekommen, ich reclamirte am 24. Seitdem ist in Nr. 28 der Boznerzeitung vom nämlichen Correspondenten die falsche Behauptung festgehalten, daß die Adresse, wenn auch nicht im Original-Texte an's Tageslicht gezogen worden sei.

Der Correspondent hält seine Aussage der Hauptsache nach aufrecht, also hält er auch aufrecht jene ehrenkränkenden Anschuldigungen, wegen welcher ich im Namen des Vereins neuerdings meine Klage wiederhole.

5. Frage: Nach der Erwiderung des Baron Moy scheint die Adresse Gegenstand der Debatte gewesen zu sein?

Ich berufe mich auf mein eben Gesagtes, und füge noch bei: Ich habe es mit Rücksicht auf den Artikel des Tiroler-Bothen gleich anfangs tief bedauert und mein entschiedenes Mißfallen offen dahin ausgesprochen, daß ich es als einen höchlich zu bedauernden Mißgriff erkennen müsse, wenn unsere Religionsfrage, was ich übrigens nicht glauben könne, mit dieser politischen Petition in Eins verbunden worden sei. Abgesehen davon, daß die Religionsfrage an und für sich wichtig genug sei, gehöre sie seit dem 7. September 1859 nicht mehr als Petition vor den Thron Sr. apost. Majestät, seit welchem Tage nämlich das Land im kaiserlichen Worte das köstliche Unterpfand besitzt, daß diese Frage dem künftigen Landtage zur reiflichen Berathung zu überweisen sei. Jetzt also nochmals nach dem Artikel des Tiroler-Bothen an den Kaiser petitioniren, heißt nach meiner Ueberzeugung an dem Worte seines Kaisers zweifeln, darum halte ich es für Pflicht des Vereins, eine solche Verdächtigung mit Ernst und männlicher Entrüstung von sich abzuweisen. Aus dem Gesagten geht hervor, daß die fragliche Adresse durchaus nicht als Gegenstand der eigentlichen Debatte erklärt worden sei.

Unsere Sache war die Adresse an den Fürstbischof, und von der Adresse an den Kaiser war nur insoferne die Rede, als man sie fälschlich mit unserer Frage und mit dem katholischen Verein in Verbindung brachte. In der Erwiderung des Baron v. Moy heißt es, daß zwei adelige Herren das Wort ergriffen, um dem Irrthum eines geistlichen Herrn, welcher der Adresse jenen Sinn unterlegte, zu berichtigen. Unter diesem geistlichen Herrn kann Niemand anderer verstanden sein, als ich, der ich durch den Tiroler-Bothen zu dieser irrigen Ansicht gebracht wurde.

Gleich am Tage darauf am 8. März wurde Herr Graf Franz v. Enzenberg zu Protokoll vernommen. (Act 6.)

Da ich den Grafen Enzenberg als Zeugen nicht nannte, und ihn auch nicht wohl nennen konnte, weil er eine halbe Stunde später gekommen, und die Versammlung, wie wir hören werden, wieder früher verließ, so ist es mir ein juridisches Räthsel, wie dem Gerichte dieser Zeuge überhaupt schon bekannt sein konnte, da ja die Beklagten nicht vernommen waren; und warum ferner der hiesige Inquirent, als wäre er Untersuchungsrichter, einen Zeugen

selbstständig vorladen konnte. Dieß zu beurtheilen überlasse ich, als Laie, wie gesagt, den Männern vom Fach.

Am 8. März diktirte nun der Herr Graf Franz von Enzenberg folgendes wörtlich zu Protokoll:

Ich bin Mitglied des katholischen Vereins, und obwohl ich dessen Sitzungen selten besuche, ging ich am 15. Februar auf specielle Einladung dahin, in der Ueberzeugung, daß, weil die Hauptdebatte nachdem sie dem Gerüchte gemäß ziemlich lebhaft gewesen sein soll, dießmal von größerer Ereiferung nichts zu fürchten war. Als ich herein kam, dürfte die Versammlung bereits seit einer halben Stunde begonnen haben, und die Rede ging eben daran, ob und in welchem Zusammenhange die Adresse an den Kaiser mit der Frage über Glaubenseinheit sei. Mehrere glaubten den Zusammenhang in Abrede stellen zu sollen, welches ich vortretend auch mit dem Beisatze bestätigte, daß, leider zur Gewinnung mehrerer Unterschriften auf dem Lande allen Nachrichten zu Folge die Glaubenseinheit nur zu sehr vorgeschützt wurde.

Auf diese Rede ergab sich eine wenn auch nicht erhebliche Einsprache einiger geistlicher Herren, und die Sache schien mit meiner Bemerkung, daß wenn die Adresse ihr Ziel erreichen sollte, für die Glaubenseinheit ziemlich gesorgt wäre, abgethan, und folglich die Bemerkung des Professor Greuter, die sonst an und für sich sehr richtig war, daß es nämlich ein Glück für die Glaubenseinheit wäre, wenn sie mit der Adresse nicht in Verbindung gekommen, einigermassen widerlegt.

Auf dieß bemerkte, den Gegenstand abbrechend, Herr Dekan Kometer, der Herr Professor möge in Anbetracht des Umstandes, daß einige Herren jetzt anwesend wären, die am letzten Freitag nicht da waren, den Gegenstand der dortigen Berathung noch vortragen.

Darauf bemerkte der Herr Professor, daß es allerdings wegen des vielen Hin- und Herredens schwierig sei, noch nachträglich ein genaues Resume zu geben, er ist dabei ungewöhnlich eifrig geworden, vielleicht eifriger als er selbst wollte.

Kaum hatte derselbe diese Worte geendet, die mich beruhigten, indem ich die Wiederholung dessen, was das letztemal gesagt worden sein soll, eben nicht wünschte, gerieth derselbe neuerdings unter Gesten, die in einer solchen Versammlung mir unziemend schienen, und meiner eigenen Würde zuwiderlaufend waren, in solchen neuerlichen Eifer, daß derselbe allerdings Worte sprach, welche meiner

Ansicht nach nicht am Orte und für einen Professor und Priester zu unüberlegt mir schienen. Mehrere erfolgte Bravos steigerten meine Entrüstung; ich stand auf und verließ rasch die Versammlung. Was vor meiner Erscheinung, und nach meinem Abgehen gesprochen wurde, weiß ich nicht. Frage. Ihre gegebene Erzählung des Vorfalls gibt mir den Anlaß, Sie aufzufordern, jene Aeußerungen des Professor Greuter, die Sie, Herr Graf so entrüsteten, anzugeben. Der Herr Graf diktirte die Antwort: Bei der eben angeführten Entrüstung kann ich für jedes Wort in seinem Zusammenhange nicht mit solcher Gewißheit einstehen, wie vielleicht der Herr Inquirent es wünscht; das jedoch kann ich mit Bestimmtheit behaupten, daß der **Sinn der Worte der** war, daß die Tiroler genug thun, wenn sie dem Kaiser das Geld und das Blut geben, aber die Glaubenseinheit aufopfern zu müssen wäre zu viel. Können die Ungarn durchsetzen was sie wollen, so werde es den Tirolern wohl auch möglich sein können; und zu einem solchen Zweck selbst das Volk zu fanatisiren, dürfte minder strafbar sein (sic.), und nicht Rebellion genannt werden können. Ich zweifle nicht, daß der Herr Professor, welcher bekanntlich ein Tiroler im echten Sinne des Wortes ist, sich durch seinen Eifer für eine sonst so wünschenswerthe Sache weiter treiben ließ, als er sich wahrscheinlich selbst bewußt ist, ich bedauere dieß um so mehr als seine Wünsche die Wünsche der ganzen Versammlung bezüglich der Glaubenseinheit gewesen, und daher ein solcher Eifer nicht am Platz gewesen sein dürfte. Frage. Waren Herr Graf bei der Versammlung am 7. (8.)? Antwort: Nein, und was ich sagte, hatte ich nur vom Hörensagen. Hiemit wurde das Protokoll geschlossen.

Am 10. Oktober erklärte der Herr Graf neuerdings vorgeladen und in Erinnerung an den abgelegten Eid zu Protokoll act. 107: „Von heftigen Debatten, die ich übrigens auch nicht heftig nennen könnte, wüßte ich außer jenen, die ich im frühern Protokoll angegeben habe, keine anzugeben, noch weniger von Rekriminationen, und am **allerwenigsten** könnte ich wilde Ausbrüche des Fanatismus bestätigen. Herr Professor Greuter sprach bis ich die Versammlung verließ allein, und sein Vortrag fand mit Ausnahme einiger Bravos nicht die mindeste Unterbrechung."

Am 11. März wurde der von mir als Zeuge angegebene Herr Maurermeister Herr Johann Hutter vernommen.

Das vom Untersuchungsrichter diktirte Protokoll lautet: Nach-

dem er Eingangs meine obigen Angaben bezüglich der Adelsadresse bestätigte, heißt es wörtlich: Der Herr Professor zeigte sich ungehalten, daß man die Adelsadresse dem katholischen Verein in die Schuhe schiebe, da es nie Sache des katholischen Vereins war sich mit Sachen rein politischer Natur zu beschäftigen, wobei er sich wiederholt über das Ungeeignete der Vermengung der Religionsfrage mit andern Gegenständen heraus ließ, und mit dieser seiner Ansicht waren wir alle einverstanden.

Im weitern Verlaufe seiner Aeußerungen erklärte er auch, daß die Tiroler für ihren Kaiser gern mit Gut und Blut einstehen wollen, daß sie sich aber für ihre Glaubensheit und Reinerhaltung der katholischen Religion im Lande unter allen Bedingungen wehren würden. Er setzte bei, daß man solches nicht rebelliren nennen könne, und daß man ihn nicht mißverstehen soll; denn er wollte damit nur sagen, daß man kein Einschreiten gegen die im Lande übliche katholische Religion dulden soll, und eben so auch keine Anwendung irgend eines Mittels gegen die Religionseinheit im Lande. Die Worte und Ausdrücke, die Professor Greuter gebraucht, bin ich nicht im Stande wiederzugeben, in diesem Sinne verstand ich sie, und so verstanden sie alle, weil sie beifällig aufgenommen wurden.

Die 2. Frage lautete, ob der Hr. Professor die oben von Grafen Enzenberg angeführten Worte gesprochen habe? Antwort: Solche Ausdrücke hat er meines Erinnerns nicht gebraucht; wie gesagt, der Worte kann ich mich nicht erinnern, jedoch das Wort „fanatisiren" habe ich nicht gehört, er sagte nur unter andern, wenn die Ungarn wegen Steuern und Landtage rebelliren, so kann man den Tirolern das Recht nicht nehmen, sich um ihr Heiligstes, die katholische Glaubenseinheit zu wehren, und wenn dieß Böswillige revoltiren nennen, so können wir uns auch diesen Ausdruck noch gefallen lassen.

3. Frage. Wurde in der Versammlung die Petition an den Kaiser verlesen? Antwort: Nein.

Hiemit wurde das Protokoll geschlossen; ich bemerke hier nur, daß sich Herr Hutter im Jänner dieses Jahres freiwillig zu einem nochmaligen Verhör meldete, um faktische Aufklärungen über dieses Protokoll vor Gericht abzugeben, da er zu seinem großen Bedauern wahrgenommen, daß diese seine Aussagen gegen den Kläger Professor Greuter und den katholischen Verein gerichtlich benützt worden seien; er legte feierliche Verwahrung ein als hätten seine Worte

die nicht von ihm zu Protokoll diktirt worden, einen für den katholischen Verein und den einzigen Redner in demselben Professor Greuter anschuldigenden Sinn.

Am 12. März wurden nun die Akten dem Kreisgerichte übersendet; diese bestanden aus den Vernehmungen

a) des Professor Greuter, b) Grafen von Enzenberg, c) des Johann Hutter.

Auf Grund dieser Akten entschied das Kreisgericht am 4. April, daß act. 8.

1) hier das Substrat des Vergehens nach §. 487, 491 und 493 schon an und für sich nicht gegeben sei, und daß

2) im Falle, wenn besagtes Substrat dennoch angenommen werden wollte, gegenüber dem Zeugnisse act. 6. (Graf Enzenberg) die Wahrheit der im beanständeten Zeitungsartikel enthaltenen Angabe einem Zweifel kaum unterzogen werden könne; und daher die gegenständliche Voruntersuchung jedenfalls nach §. 197 Zahl 1 und Zahl 2 St.-P.-O.[1]) einzustellen, und der Herr Anzeiger davon zu verständigen sei.

Gegen diese Entscheidung ergriff ich den Rekurs an das Oberlandesgericht, besonders aus dem Grund, weil der §. 37 St.-P.-O. mir gegenüber gar nicht in Anwendung kam, indem von Seite des Kreisgerichtes entschieden wurde, ohne mir die Akten-Einsicht früher zu gewähren. Darüber entschied die Oberbehörde am 27. April wie folgt:

In Erwägung, daß dem Privatankläger nach §. 37 St.-P.-O. auch das Befugniß zusteht, während des Untersuchungsverfahrens dem Gerichte alle Mittel an die Hand zu geben, welche seine Anklage unterstützen können und die Einsicht der Untersuchungsakten zu begehren, so wie auch Anträge, gleich dem Staatsanwalte zu stellen.

In Erwägung, daß die Voruntersuchung durch Einstellungsbeschluß beendet wurde, ohne dem Privatankläger Zeit und Gelegen-

[1]) §. 197. St.-P.-O. lautet: Ein Einstellungsbeschluß ist zu fassen, wenn sich schon im Laufe der Voruntersuchung, bevor also die Untersuchung wider eine bestimmte Person eingeleitet ist, zeigt, daß entweder 1) der Thatbestand einer vom Gesetze als Verbrechen oder Vergehen erklärten Handlung nicht vorhanden ist; oder 2) Thatsachen erwiesen vorliegen, welche die Strafbarkeit der Handlung aufheben.

heit zu geben, von seinem erwähnten Rechte Gebrauch zu machen. In Erwägung also, daß sich der Einstellungsbeschluß des k. k. Kreisgerichtes Bozen vom 4. April l. J. Zahl 834 als zu voreilig dargestellt, findet das Oberlandesgericht dem Kreisgericht zur Verbesserung und weitern Amtshandlung mit dem Bemerken die Akten zurückzustellen, „daß zufolge der §. 199 und 201 St.-P.-O. der dem Privatankläger zuzustellende Einstellungsbeschluß auch die Entscheidungsgründe desselben enthalten muß, in welcher Beziehung die trockene Berufung auf §. 197 nicht genügt." Auf Grund dieser hohen Entscheidung wurde ich am 13. Mai zur Akten-Einsicht und zur Antragstellung vorgeladen.

Nach genommener Einsicht der Akten schrieb ich meine Anträge wörtlich wie folgt:

„Ich überzeugte mich aus den Akten, daß der Standpunkt derselben mehr dahin zielt als wenn ich der Angeklagte wäre, von dem man erst Vertheidigung fordert, während doch ich der Kläger bin, und die von mir geklagte Partei nicht einmal vernommen wurde.

Ich muß daher auf deren Vernehmung als Beschuldigte um so mehr bestehen als

a) Die Boz.-Z. vom 21. Februar schon selbst den Thatbestand meiner Anschuldigung vollständig enthält, indem eben dieser Artikel die Beleidigung ausspricht, die sowohl mich als die gesammte Versammlung vom 15. Februar berührt, und wobei ich im Namen der Versammlnng die Untersuchung forderte und auch in meinem Namen fordere.

b) Politisches Martyrthum setzt ein solches Vergehen gegen politische Anordnungen voraus, welche Strafe nach sich zieht, nun heißt es aber eben in jener Zeitung, „daß Redensarten und Ausbrüche des wildesten Fanatismus gefallen seien, die gar nicht wiederzugeben sind, wenn die betreffenden Redner nicht zu Kandidaten politischen Martyrthums gestempelt werden sollen."

Es ist jedoch Ehrenbeleidigung Jemanden strafbarer Handlungen direkt oder indirekt beschuldigen, da man verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen geziehen wird, und dem öffentlichen Spotte ausgesetzt werden will.

c) Die Einvernehmung der Beschuldigten über diese Anklage ist um so **dringender**, als **ohne deren Vornahme** die Untersuchung bereits so lange verzögert wurde, daß mit 21. d. M.

schon die Verjährung nach §. 531 und §. 532 St.-G.-B.[1]) eintreten würde.

Es muß dieß um so mehr auffallen als mir

d) weder die Staatsanwaltschaft noch das Gericht bis zum Einstellungsbeschluße ein Wort darüber mittheilte, daß die Staatsanwaltschaft die Vertretung abgelehnt habe, wodurch mir meine Rechte als Privatankläger bis zum heutigen Tage vorenthalten wurden.

e) Erst aus der Vernehmung und Rechtfertigung der Beschuldigten wird sich ergeben, ob und worüber ich zur Begründung meiner Klage noch weiterer Zeugen bedarf, die ich sodann auch gleich anzeigen werde. Uebrigens danke ich, daß man die Akten hieher gesendet, und bitte auch ferner um diese Begünstigung. Nachdem ich diese Antragstellung geschrieben, las ich nochmals die Akten, in denen mir namentlich (act. 8) auffiel, und ich schrieb zum obigen Protokoll noch folgenden Nachtrag.

Zu meinem Bedauern ersehe ich aus act. 8 sub Nro. 2 noch folgende Aeußerung des Untersuchungsrichters.

2) „Im Falle wenn das besagte Substrat (zu einer Ehrenbeleidigung) dennoch angenommen werden wollte, gegenüber dem Zeugnisse act. 6 (Graf von Enzenberg) die im beanständeten Artikel enthaltene Angabe einem Zweifel kaum unterzogen werden kann." Diese vor einem hohen Gerichtshofe gemachte Aeußerung zwingt

---

[1]) §. 531 lautet: Durch die Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe, wenn der Schuldige von dem Zeitpunkte der begangenen strafbaren Handlung oder in dem Falle, wenn er deßhalb schon in Untersuchung gezogen worden ist, von der Zeit des Urtheils, wodurch er rechtskräftig freigesprochen wurde, an zu rechnen, in der vom gegenwärtigen Gesetze bestimmten Zeit von einem inländischen Strafgerichte nicht in Untersuchung gezogen worden ist. Die Verjährung wird daher unterbrochen, wenn gegen den Thäter als Angeschuldigten eine Vorladung, ein Vorführungs- oder Verhaftbefehl erlassen, oder wenn er als solcher bereits vernommen oder verhaftet oder mittelst der Nacheile oder durch Steckbriefe verfolgt worden war.

§. 532 lautet: Die Zeit der Verjährung ist bei Vergehen und Uebertretungen, worauf im Gesetze als höchste Strafe Arrest des ersten Grades ohne Verschärfung oder eine Geldstrafe bis fünfzig Gulden festgesetzt ist, drei Monate; wo Arrest des ersten Grades mit Verschärfung oder eine Geldstrafe bis 200 Gulden bestimmt ist, sechs Monate; bei den sämmtlichen schweren verpönten Vergehen und Uebertretungen, wie auch jener Verlurst von Rechten und Befugnissen als Strafe gesetzt ist, ein volles Jahr.

mich jetzt gebieterisch, durch eine strenge Untersuchung es mir wenigstens **möglich** zu machen, mich auch vor demselben Gerichte vertheidigen zu können, da diese mich auf die tiefste verletzende Aussage noch dazu auf die Aussage eines Zeugen gemacht wurde, den ich in meiner Klageschrift aus dem einfachen Grunde nicht nennen konnte, weil er erst spät gekommen, und die Versammlung wieder früher verlassen hat. Diese Aeußerung vor dem hohen Gerichtshof betrifft speciell meine Person; denn sie stützt sich auf die Aussage des Grafen von Enzenberg und dieser spricht nur vom „Professor Greuter".

Ueber diese meine Anträge wurde mir eine Entscheidung des Kreisgerichtes Bozen vom 18. Mai praes. am 20. Zahl 1252 ausgefertigt, sie lautet wörtlich wie folgt.

Das k. k. Kreisgericht Bozen hat in der über Ihre Privatanklage gegen die Bozner-Zeitung geführten Voruntersuchung wegen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre auf Grund der von Ihnen am 13. d. Mts. gestellten Anträge:

a) Zur Einvernehmung der Beschuldigten über die Klage, weil sich erst daraus ergeben werde, ob und worüber zur Klagebegründung es eines weitern Zeugenbeweises bedürfe, und

b) zur strengen Untersuchung, damit es Ihnen möglich werde, sich wie ein förmlich Angeklagter vor dem daigen k. k. Kreisgerichte zu vertheidigen, über Antrag des k. k. Untersuchungsrichters zu entscheiden befunden, „Es sei in diese gestellten Anträge nicht „weiter einzugehen, und es werde die gegenständliche Voruntersuch„ung unter Einem nach §. 197 Z. 1 und resp. 2 St.-P.-O. „eingestellt.

Gründe.

Schon der in II. Instanz verfrüht aufgehobene Einstellungsbeschluß vom 4. v. Mts. Z. 834 der dem Herrn Privatankläger im Originale am 13. d. Mts. zur Einsicht vorgelegt wurde, besagt, daß hier das Substrat des Vergehens nach §. 487, 491 und 493 schon an und für sich nicht gegeben sei, und daß im Falle, wenn besagtes Substrat dennoch angenommen werden wollte, gegenüber dem Zeugnisse in act. 6 die Wahrheit der im beanständeten Zeitungsartikel enthaltenen Angabe einem Zweifel kaum unterzogen werden kann.

Die vom Herrn Privatankläger gestellten Anträge haben den allegirten Einstellungsbeschluß in nichts alterirt um so weniger, als

das in denselben herausgehobene politische Martyrerthum gerade nicht auf ein Vergehen gegen politische Anordnungen basiren muß, welche Strafe nach sich ziehen. (Beweis dessen so manche Demonstration der jüngsten Tage).

Dem Herrn Privatankläger ist das von dem Zeugnisse des Herrn Johann Hutter unterstützte Zeugniß des Herrn Grafen von Enzenberg zur Einsicht vorgelegen, und es war daraus unschwer zu entnehmen, daß diese Zeugnisse in Verbindung für die Wahrheit der im beanständeten Zeitungsartikel enthaltenen Angabe sprechen. Dennoch aber hat sich Herr Privatankläger in seinen Anträgen zu einem diesfälligen Gegenbeweise nicht bequemt, und nur die Forderung zur Einvernehmung der Beschuldigten gestellt, damit diese ihm die Waffe zur Vertheidigung biete, mit welcher Herr Privatankläger schon zur Zeit der Klageerhebung oder doch wenigstens bei seiner spätern Antragstellung hätte versehen sein sollen. Diesem zu Folge und in Anbetracht, daß es eine offenbare Ungerechtigkeit wäre, Jemanden wegen eines Vergehens dort zur Verantwortung zu ziehen, wo ein solches wirklich nicht gefunden werden kann; konnte auch in den ersten Antrag des Herrn Privatanklägers nicht eingegangen werden. — Derselbe verlangt aber weiter, daß man ihn gleich einem förmlichen Angeklagten behandle.

Nach den oben allegirten zwei Zeugnissen könnte man sich zu objektiven Erhebungen gegen den Herrn Privatankläger allerdings veranlaßt sehen.

Allein da der jetzt schon vorliegende Sachverhalt und die erwähnten zwei Zeugnisse dafürsprechen, daß dem objektiven Thatbestande das gesetzlich erforderliche subjektive Moment nicht innewohne; so sah man sich auch nicht veranlaßt, in den zweiten gestellten Antrag einzugehen.

Dem Gesagten zu Folge mußte aber auch die gegenständliche Voruntersuchung nach §. 197 Z. 1 und resp. Z. 2 St.-P.-O. eingestellt werden.

Bozen den 18. Mai 1861.

Der k. k. Präses verhindert,

Herz, L. G. R.

Gegen diese Entscheidung meldete ich noch am 20. Mai die Berufung an, und bat um Mittheilung der Akten. Diese wurden mir am 21. Mai, also am Tage, von dem ich am 13. Mai sagte, daß er für die Beschuldigten der Tag der Verjährung sein

dürfte, wirklich übersendet. Ich übersendete am 27. Mai folgende Rekursausführung nach Bozen:

Berufungs-Ausführung.

Das wohllöbliche k. k. Kreisgericht stellte die Voruntersuchung ein

1) weil kein Substrat eines Vergehens vorhanden sei, und

2) weil wenn auch ein solches vorhanden sein würde, der Beweis der Wahrheit geliefert wäre.

Dagegen erlaube ich mir zu bemerken:

ad 1. Wenn in einem Zeitungsarkel über eine Sitzung eines k. k. Gerichtshofes gesagt werden würde: „Nun entstand eine „stürmische Debatte, mit gegenseitigen Rekriminationen, und „es fielen Redensarten und Ausbrüche **des wildesten Fanatismus**, die gar nicht wiederzugeben sind, wenn die betreffenden Redner nicht **zu Candidaten politischen Martyrthums** „gestempelt werden sollen," wer würde darin nicht die Beschuldigung einer unehrenhaften Handlung erblicken, welche diesen Gerichtshof in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen geeignet ist? Ich möchte sehen, ob der betreffende Gerichtshof in einer solchen Beschuldigung kein Substrat einer strafbaren Handlung finden würde.

Im recriminirten Artikel wird also der katholische Verein offenbar einer unehrenhaften Handlung beschuldiget, welche ihn in der öffentlichen Meinung nicht nur verächtlich macht und herabsetzt, sondern brandmarkt. Dies gilt um so mehr noch von meiner Person, da, wie aus den Akten hervorgeht, ich der Vorsitzende und Hauptredner war, und mir in ersterer Eigenschaft obgelegen wäre, die angedichtete Handlungsweise zu unterdrücken.

Im gegebenen Falle ist daher das Substrat einer Ehrenbeleidigung nach §. 488, St.-G.-B. [1]) gegen den katholischen Verein sowohl, als gegen mich allerdings vorhanden, welche nach §. 493. St.-G.-B. als durch Druckschrift begangen, ein Vergehen bildet.

ad 2. Das Substrat des Vergehens war durch den Artikel da, und meine Anklage dagegen lag vor. Es wäre also Pflicht

---

[1]) Der §. 488 lautet: Wer auch sonst durch Mittheilung von erdichteten oder entstellten Thatsachen Jemanden namentlich oder durch auf ihn passende Kennzeichen fälschlich einer bestimmten unehrenhaften oder solchen unsittlichen Handlung beschuldigt, welche diesen in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen, oder herabzusetzen geeignet ist.

des Untersuchungsrichters gewesen, sogleich den Redakteur der Bozner-Zeitung zu vernehmen. Man verkehrte aber, wie es wenigstens den Anschein hat, absichtlich den Standpunkt der Sache, und man ließ mich vernehmen. Man vernahm nur Einen der von mir bezeichneten sechs Zeugen; dagegen fand man für gut, den Grafen Enzenberg zu vernehmen, der weder von mir, noch von dem nicht vernommenen Angeklagten angegeben war, und der weder Anfangs noch am Ende, sondern nur ganz kurze Zeit der Versammlung beiwohnte. Sonderbare Prozedur von Amtswegen!

In der Aussage des Grafen Enzenberg und in jener des Joh. Huter will man nun den Beweis der Wahrheit finden.

Hier wird aber übersehen:

a) Daß die strafbare Handlung schon durch den Abdruck des Artikels erwiesen vorlag, sohin daß mir keine weitere Beweiseslast oblag.

b) Daß schon auf Grund des Artikels die Strafbarkeit des Beschuldigers eintrat, wenn er die Wahrheit seiner Angabe nicht beweiset. Hat er aber die Wahrheit seiner Angabe bewiesen. wenn er nicht einmal vernommen wurde? Hätte er bei seiner Vernehmung die Wahrheit seiner Angabe durch die Aussagen der zwei vernommenen Zeugen zu beweisen versucht, so wäre ich erst in die Lage versetzt worden, ihm das Gegentheil beweisen zu müssen, und dies wäre für mich ein Leichtes gewesen durch die fünf von mir genannten, aber nicht vernommenen Zeugen und selbst noch durch weitere Zeugen. Hat denn der Richter das Recht, von Amtswegen den Beweis der Wahrheit anzunehmen und dem Privat-Ankläger den Gegenbeweis abzuschneiden? Dahin war mein Begehren im Nachtrage meiner Vernehmung gerichtet, daß man mir durch die Vernehmung des Beschuldigers die Gelegenheit gebe, das Gegentheil dessen zu beweisen, was er behaupten würde, nicht aber daß ich als Angeklagter behandelt werde, indem ich gut wußte, daß der Gerichtshof in Botzen hiezu nicht kompetent gewesen wäre.

c) Daß der Beweis der Wahrheit im gegebenen Falle unzulässig ist.

Ist nämlich die Beschuldigung (§. 488. St.-G.-B.) durch Druck (§. 489.) [1]) veröffentlicht worden, so tritt die Strafbarkeit

---

[1]) Der §. 489 lautet: Wer in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen, oder wer, ohne hierzu durch besondere Umstände ge-

ein, wenn der Beschuldiger nicht die Wahrheit seiner Angabe beweiset, oder wenn die Beschuldigung sich auf eine solche strafbare Handlung bezieht, die nur auf Verlangen eines Dritten strafgerichtlich verfolgt werden kann (§. 490. St.-G.-B.).[1]) Der Beschuldiger entgeht also der Strafe, wenn er bei von Amtswegen zu bestrafenden Beschuldigungen die Wahrheit seiner Angabe beweiset, oder wenn bei den auf Verlangen eines Dritten zu bestrafenden Beschuldigungen vom Dritten die Bestrafung nicht verlangt wird. Verlangt aber der Dritte die Bestrafung, so findet die exceptio veritatis nicht statt, wie der letzte Satz des ersten Absatzes des §. 490. St.-G.-B. sagt. Die Richtigkeit dieser Auslegung geht aus dem zweiten Absatze des §. 490 klar hervor, indem selber sonst ganz zwecklos wäre, und nur sagen würde, daß das, was vom Großen gilt, auch vom Kleinen zu gelten hat.

Im vorliegenden Falle ist aber die durch den Druck veröffentlichte Beschuldigung nur auf Verlangen eines Dritten strafbar, und der Beschuldiger kann also zum Beweise der Wahrheit seiner Angaben nicht zugelassen werden.

Die Entscheidung des ersten Richters ist daher in jeder Beziehung unrichtig, und ich kann mit vollem Grunde der Aufhebung derselben entgegen sehen.

Allein dadurch, daß man die erste aufgehobene Entscheidung erst am 11. April fällte, die am 1. Mai in Bozen angelangte appellatorische Entscheidung erst am 12. Mai mir zustellte, und statt den Beschuldiger zu vernehmen, wiederholt den verkehrten Weg einschlug und meine Vernehmung veranlaßte, hoffte man vielleicht das

---

nöthiget zu sein, öffentlich wider Jemand ehrenrührige, wenn auch wahre Thatsachen des Privat- oder Familienlebens bekannt macht.

[1]) §. 490. Wurde eine der in den §§. 487 und 488 erwähnten Beschuldigungen von dem Beschuldiger in einer der im §. 489 bezeichneten Arten veröffentlicht, so tritt seine Strafbarkeit ein, wenn er nicht die Wahrheit seiner Angabe beweist, oder wenn die Beschuldigung sich auf eine solche strafbare Handlung bezieht, die nur auf Verlangen eines Dritten strafgerichtlich verfolgt werden kann. Im letzteren Falle, gleichwie auch hinsichtlich der im §. 489 erwähnten Thatsachen ist er nie zum Beweise der Wahrheit seiner Angaben zuzulassen: Wurde aber eine der in den §§. 487 und 488 angeführten Beschuldigungen in anderer als in der im §. 489 bezeichneten Weise geäußert, so wird der Beschuldigte straflos, wenn er entweder die Wahrheit seiner Angabe beweist, oder doch solche Umstände darthut, aus welchen sich hinreichende Gründe ergaben, um die vorgebrachte Beschuldigung für wahr halten zu können.

Ziel zu erreichen — den Eintritt der Verjährung. Zufälliger Weise aber ist ein durch Druckschriften begangenes Vergehen schärfer verpönt, indem das Gesetz für dasselbe eine Strafe von sechs Monaten bis zu Einem Jahre ausspricht, während sonst das Maximum der Strafe sechs Monate betragen würde. Darnach ist also die Verjährung doch noch nicht eingetreten (§. 493 u. 532. Str.-G.-B.) und ich stelle daher die Bitte: Ein hohes k. k. Oberlandesgericht wolle geruhen, die recurrirte Entscheidung aufzuheben, und das k. k. Kreisgericht Botzen zur Untersuchung anzuweisen.

Innsbruck, den 27. Mai 1861.

Am 6. Juni übersendete das Kreisgericht diesen Rekurs an das hohe Oberlandesgericht, welches in der Sitzung vom 22. Juni den Beschluß des k. k. Kreisgerichtes vom 18. Mai wegen höchst mangelhafter Erhebung des Thatbestandes aufhob, indem jener Beschluß neuerdings als voreilig sich darstelle, weil weder die Beschuldigten noch die von mir namhaft gemachten Zeugen, mit Ausnahme des Joh. Hutter, vernommen worden seien.

Auf Grund dieser Entscheidung wurde nun endlich durch das k. k. Kreisgericht Botzen der Redakteur der Boz. Zeit., Herr v. Ferrari, am 9. Juli vorgeladen. Herr v. Ferrari gab dort folgendes zu Protokoll (ceteris omissis):

5. Frage: Durch die Aufnahme des betreffenden Artikels haben Sie sich gegen die Sicherheit der Ehre nach §. 488, 491 und 493 schuldig gemacht.

Antwort: Wenn ich die Ehre eines Dritten angegriffen haben sollte, so müßte es die Ehre des katholischen Vereins als moralischer Person, oder eines einzelnen dieses Vereins sein. Weder das eine noch das andere kann mir zur Last gelegt werden. Ich einmal finde im ganzen Artikel nichts Ehrenbeleidigendes. Ich muß bitten, mir vorzuhalten, womit dieß geschehen; ich habe ja Niemand genannt, und habe mich auch keiner solchen Ausdrücke bedient, auf Grund deren man berechtiget wäre, auf eine bestimmte einzelne Person Schlußfolgerungen zu machen.

Ueberhaupt bemerke ich, daß der fragliche Artikel rein nur ein Correspondenz-Artikel ist. Er wurde mir, eigentlich meinem Mitredakteur, Herrn Jos. v. Atzwang durch Herrn Karl v. Gummer mit einem Privatschreiben übergeben, welches über jene Sitzung des katholischen Vereins noch besonders erwähnte, daß Herr Prof. Greuter sich äußerte: „Lieber als unsern Glauben verlieren, wehren wir

uns auf das Aeußerste, und sollte man dieses Revolution nennen, so mag es sein.“ Auf diese Erklärung, bemerkt Herr Correspondent v. Gummer; verließen **mehrere** Mitglieder mit Indignation den Saal. Als Zeuge führte Correspondent in jenem Schreiben den Grafen Enzenberg an.

Es wurde dem Herrn v. Ferrari der incriminirte Artikel vorgehalten, und um seine Aeußerung darüber befragt, antwortet er:

Ich finde darin nichts Ehrenrühriges; denn es gibt bekanntlich ehrenhafte Charaktere, die doch fanatisch sein können; den Ausdruck „wildesten Fanatismus“ betreffend, kann ich damit rechtfertigen, da jene oben citirten Worte offenbar wie Revolution predigend klangen, und sohin den wildesten Fanatismus zur Schau trugen; und diese von Prof. Greuter gesprochenen Worte sind es eben, von denen es im Artikel heißt, „daß sie gar nicht wiederzugeben sind, wenn die betreffenden Redner nicht zu Candidaten des politischen Martyrthums gestempelt werden sollen.“ Wäre dieß geschehen, so hätten jene Worte ein offenes Skandal hervorgerufen, und würden den Redner zum politischen Martyrer jedenfalls gemacht haben, wenn die Behörden ein so offenes Revolutionspredigen überhaupt nicht gutheißen wollten. Ferrari überläßt die fernere Vertheidigung Herrn von Gummer, der auch die Zeugen ins Feld stellen wird. Am Schluße nimmt Ferrari für sich die bereits eingetretene **Verjährung** in Anspruch.

Am 12. Juli verlangte das Kreisgericht mittelst Ersuchschreiben, daß sowohl meine schon am 7. März angeführten Zeugen als auch der k. k. pensionirte Präsident des Landesgerichtes Carl v. Gummer vernommen werden möchten.

Ich führe nun die vom 15. bis 20. Juli (durch einen andern Inquirenten) aufgenommen Protokolle wörtlich an:

Herr Oberlandesgerichtsrath v. Zallinger:

Ich war in der Sitzung, wegen welcher die Boz. Zeit. bald darauf einen Artikel brachte, welcher die konservativ und katholisch denkenden Leute empörte. Indem aber seitdem fünf Monate verflossen sind, kann ich mich an die von Professor Greuter gebrauchten Worte durchaus nicht mehr erinnern, ich kann nur sagen, daß die Worte, die Greuter sprach, wohl scharf waren, daß aber von den Zuhörern so viel ich bemerkte, Niemand unangenehm berührt wurde, und daß sich Niemand daran gestossen hat. Für die radikale Boz. Zeit. und ihre Correspondenten mögen die Worte des Professor Greuter

unverdaulich gewesen sein, allein wie ich schon sagte, andere Zuhörer, welche nicht blos dem Namen, sondern der That nach katholisch und conservativ sind, haben sich daran durchaus nicht gestoßen; im Gegentheile, sie haben im Ganzen den Inhalt der Rede des Professor Greuter gebilligt.

2. Frage. Professor Greuter soll angeblich gesagt haben, lieber als unsern Glauben verlieren, wehren wir uns aufs Aeußerste, und sollte man dieß Revolution nennen, so mags sein. Was können Sie dießfalls angeben?

Antwort. Wie gesagt, an die Worte des Professor Greuter kann ich mich nicht erinnern, nachdem das Kreisgericht Boz. die Sache mehrere Monate hat liegen lassen.

3. Frage. Können Sie bestätigen, oder als unwahr darstellen, daß gegenseitige Rekriminationen, Redensarten und Ausbrüche des wildesten Fanatismus vorgefallen und ausgestossen worden seien, und allenfalls von wem?

Antwort. Schon als ich den Artikel in der Boz. Z. las, dachte ich mir, wie man von Rekriminationen sprechen könne, da ich deren keine gehört habe. Bezüglich der Ausbrüche des wildesten Fanatismus kann ich nur sagen, daß den Radikalen alles fanatisch scheint, was die conservativ katholische Partei unternimmt; wie ich bereits oben sagte, hat Professor Greuter wohl scharfe Worte gesprochen; allein so viel ich weiß, hat sich Niemand an denselben gestoßen, im Gegentheil seine Worte wurden gebilliget, und von einem Ausbruch eines wilden Fanatismus **kann keine Rede sein.**

Hochw. Herr Dekan und Stadtpfarrer B. Kometer:

Professor Greuter bemerkte, man werde zwar von gewisser Seite her (nämlich von Seite der radikalen Presse in Wien) dieses Bestreben Tirols, die Glaubenseinheit zu erhalten, verhöhnen, ja als ungesetzlich, vielleicht gar als Rebellion bezeichnen, allein was liege an dem Namen. Erheben wir die Fahne der Rebellion. Diese starke Phrase wurde von der ganzen Versammlung im Sinne des Sprechenden verstanden, und Niemand stieß sich daran, mit Ausnahme des Grafen von Enzenberg, dessen Benehmen von der ganzen Versammlung mißbilliget wurde.

Kaum war Graf Enzenberg zur Saalthüre hinaus, bemerkte der Sprecher, daß Jedermann, der ihn mißverstehe, abtreten möge; denn Leute, welche den Sinn dieser Rede nicht begreifen, taugen nicht in die Versammlung; worauf die ganze Versammlung die Zu-

stimmung zu dieser Bemerkung des Redners, und ihr Mißfallen gegen das Benehmen des Herrn Grafen kund gab.

2. Frage. Können Sie bestätigen, oder als unwahr darstellen, daß gegenseitige Rekriminationen und Ausbrüche des wildesten Fanatismus vorgekommen?

Antwort. Von dergleichen ist mir durchaus nichts bekannt, im Gegentheile müßte ich solche Anschuldigungen als **Lüge** bezeichnen; man müßte nur einzelne Wörter der Rede aus ihrem Zusammenhange herausreißen. Ich war bei der Versammlung vom Anfange bis zum Ende zugegen und die Versammlung war mit Ausnahme der durch den Grafen Enzenberg verursachten Störung eine durchaus freundliche.

3. Frage. Wollen Sie angeben, ob damals Herr Professor Greuter in seinen Reden oder Ausdrücken irgend Jemand, sei es ein Private, eine Körperschaft, ein Stand der großen Gesellschaft oder dem Staate nahe getreten sei?

Antwort. Von dergleichen trat durchaus nicht das Geringste an den Tag; im Gegentheile bewies sich Professor Greuter, wie überhaupt als spezifisch tirolischen, dem Allerhöchsten Kaiserhause ergebenen Patrioten, der auf seine Zuhörer zur Hebung patriotischer Gesinnung mit begeisterter Rede einwirkte.

Herr Oberfinanzrath Joseph Fischer,

nachdem er Eingangs bemerkte, daß der Verein es abgelehnt habe, sich in die politische Frage der bekannten Adresse einzulassen, gab weiter zu Protokoll:

Professor Greuter hat sich in feuriger Rede, wie es ihm eigen ist, ausgesprochen, daß auch in dieser bewegten Zeit die religiösen Interessen den Schutz der öffentlichen Gewalt anzusprechen berechtiget seien und daß man diese Idee im Volke beleben müsse. Die radikalen Blätter greifen die Religion auf die verbissenste Weise an, dem müsse entgegengewirkt werden. Unter loyalen Ausdrücken fügte er bei, daß, da die Radikalen jede Bewegung der Conservativen zu entstellen pflegen, die radikalen Zeitungen nicht ermangeln werden, auch das, was wir in bester Absicht für Kirche und Staat thun, zu begeifern. Er schloß mit der Bemerkung, daß uns dieß auf den rechten Wegen, die wir gehen, nicht beunruhigen dürfe, möge es auch sein, daß die radikalen Journale unser legales Verfahren als Unruhestiftung oder gar als Rebellion denunziren.

4. Frage. Professor Greuter soll angeblich gesagt haben,

lieber als unsern Glauben verlieren, wehren wir uns aufs äußerste, und soll man dieses auch Revolution nennen, so mag es sein, was können Sie dießfalls angeben? (Aus einem Briefe Gummers an v. Atzwang).

Antwort. Ich wüßte nicht, ob Professor Greuter das Wort „Rebellion“ mit obigen Ausdrücken in Verbindung gebracht hätte. Nur so viel kann ich angeben, daß ich, sowie wohl die ganze Versammlung in den Aeußerungen des Professor Greuter nichts Arges ahnte, und daß wir sie lediglich auf die radikalen Journale und die damals ziemlich ungeberdig auftretende radikale Partei beziehen zu können meinten.

Nur der Herr Graf Enzenberg verließ, als das Wort „Rebellion“ gefallen war, den Saal, worüber sich allgemeine Verwunderung offenbarte.

Nachdem er die Thüre geschlossen hatte, war es ich, der bemerkte: Nun wem es nicht gefällt, der kann gehen. Diesen Worten folgte ein heiteres beifälliges Zustimmen der Versammlung.

5. Frage. Können Sie bestätigen oder als unwahr darstellen, daß gegenseitige Rekriminationen, Redensarten und Ausbrüche des wildesten Fanatismus vorgefallen und ausgestossen worden seien, und allenfalls von wem?

Antwort. Ich wiederhole, daß mir von Anschuldigungen oder gegenseitigen Beleidigungen nicht das mindeste bekannt ist, eben so wenig von Ausbrüchen des wildesten Fanatismus.

Wer so berichtete, entstellte, und muß eine innere Verfassung haben, die alle stark und lebhaft ausgesprochenen Ueberzeugungen leicht zum Fanatismus stempelt.

Der Berichterstatter war wahrscheinlich nicht zugegen, und entwarf seine Darstellung auf Grund fragmentarischer Notizen aus seiner erhitzten Phantasie.

6. Frage. Wollen Sie angeben, ob damals Herr Professor Greuter in seinen Reden oder Ausdrücken irgend Jemand, es sei ein Private, eine Körperschaft, ein Stand der großen Gesellschaft oder dem Staate nahe getreten sei?

Antwort. Ich kenne Professor Greuter: Er ist ein Ehrenmann und pflichttreuer Priester und Patriot. Jeder der auch nur seine kirchlichen Kanzelreden manchmal anzuhören Gelegenheit hatte, wird zu erzählen wissen, von der Lebhaftigkeit seines Naturells, von seiner Rednergabe und wie er seine Gedanken in treffende genau

kennzeichnende Formen zu kleiden und kräftig auszusprechen versteht. Wer auf den Inhalt seiner Rede in der Kirche und im gemeinen Leben sieht, erkennt in ihm einen Mann von edelster Richtung, von bedeutendem Talent und großer Willenskraft. Nur Menschen, die an der Schale kleben, mögen sich durch seine kräftigen Ausdrücke in ihren schwachen Nerven afficirt fühlen. Greuter hängt an seinem Bischof und an der Kirche mit opferwilligster Liebe und ein Mann seiner Art kann unmöglich Rebellion predigen.

General-Referent Freiherr von Buol

wurde am 18. Juli vernommen (act. 34). Er sagte: Antwort 3. Greuter hat für die Glaubenseinheit eine begeisterte Rede gehalten. Hätte man mich anfänglich gefragt, so würde ich manche Stelle Wort für Wort wiedergegeben haben, aber jetzt nach fünf Monaten kann ich mich nur dahin aussprechen, daß darin keine Redensarten und Ausbrüche des wildesten Fanatismus vorgekommen sind.

4. Frage. Greuter soll gesagt haben, lieber als unsern Glauben verlieren, wehren wir uns aufs äußerste, und soll man dieses auch Revolution nennen, so mag es sein?

Antwort. Die Anführung der Worte des Professors ist nicht ganz genau; gerade in dieser Beziehung kann ich mich sehr gut erinnern, daß Professor Greuter gesagt hat, „und sollten die Feinde unseres Vaterlandes dieß Rebellion nennen, wohlan so ergreife ich die Fahne der Rebellion."

Der Herr Professor bemerkte noch ausdrücklich den Zuhörern: Die Feinde unseres Vaterlandes, merken Sie wohl meine Herren, die Feinde unseres Vaterlandes; da der Herr Professor auf diese Worte eine ganz vorzügliche Betonung legte, und ich dieselbe in der Frage vermißte, so sehe ich mich veranlaßt, dieselbe auch hier besonders hervorzuheben. Ich bemerke noch in dieser Beziehung, daß Herr Professor Greuter unter den „Feinden" die zügellose Presse verstanden hat, welche dem Volke von Tirol die Rebellion in die Schuhe schiebt, wenn dasselbe für seinen Glauben in die Schranken zu treten sich anschickt.

5. Frage. Ob anstößige Ausdrücke, Redensarten und Ausbrüche des wildesten Fanatismus vorgekommen, oder ob dem Ansehen des Staates oder einer andern Körperschaft rc. nahe getreten worden sei?

Antwort. Nein, im Gegentheil hat sich der Professor auf Autorität des Kaisers berufen, und als den Ausgangspunkt des

tirolischen Begehrens die Allerhöchste Entschließung vom 7. September 1859 bezeichnet.

So viel kann ich sagen, daß eine Ausschreitung, oder fanatische Ausbrüche **nicht** stattgefunden haben, und die Verletzung des Ansehens des Staates oder was immer für einer Körperschaft oder Person nicht wahrgenommen werden konnte.

7. Frage. Konnte man aus der oben erwähnten Redeweise des Professor Greuter im Zusammenhange seiner ganzen Rede und mit Rücksicht auf den Zweck und Gegenstand der Verhandlung irgend etwas Aufreizendes, Illoyales oder Regierungsfeindliches erkennen oder verstehen?

Antwort. **Nein.** Der nächste Zweck war, den Fürstbischof von Brixen zu fragen, was in der gegenwärtigen Sachlage vorzukehren wäre. Der entferntere Zweck, auf welchen hingearbeitet worden ist, war schon damals, so viel ich mich erinnere, eine Adresse an den Landtag zu richten, daß er sich der Angelegenheit der Glaubenseinheit annehme, weil Sr. Majestät selbst die Berathung derselben in seine Hände gelegt.

Diese Zwecke konnten schon an und für sich den Redner nicht veranlassen, illoyale Ausschreitungen sich zu Schulden kommen zu lassen, und ich könnte mich nicht entsinnen, daß Greuter auch im Feuer seines Vortrages sich nur die **geringste Redensart** erlaubt hätte, welche eine Hetzerei oder ein regierungsgefährliches Princip zum Gegenstand gehabt hätte. Es hätte, um die angegebenen Zwecke zu erreichen, eine solche Expectoration nur mehr geschadet als genützt, abgesehen davon, daß ich den Herrn Professor Greuter persönlich als einen Mann und als einen Patrioten kenne, der zu jeder Stunde und unter allen Umständen bereit sein wird, für die Sache des angestammten Fürstenhauses nach seinen Kräften einzustehen.

Polizei-Commissär Freiberger

(act. 43) wurde zwar erst am 31. Juli vernommen, ich gebe aber jenes Protokoll hier:

Punkt 4. Greuter sprach mit allem einem katholischen Priester **obliegenden** Eifer für die Erhaltung der Einheit des Glaubens; und nur diejenigen, welche überhaupt für letztere kein Interesse haben oder wohl gar der katholischen Kirche feindlich sich gegenüberstellen, können einen solchen Eifer Fanatismus nennen, und was eine etwaige Aufregung betrifft, so könnte mancher vielleicht die Aufmunterung des Redners an die Versammlung als solche be-

trachten, womit er alle Gegenwärtigen aufforderte für die Bewahrung jener Einheit stets einzustehen, und insbesondere darum zu beten.

4. Frage. Professor Greuter soll angeblich gesagt haben, lieber als den Glauben verlieren 2c.

Antwort. Gerade den Passus, wo das Wort „Revolution" vorkam, habe ich nicht recht verstanden. Ich glaube aber so viel vernommen zu haben, daß Redner nur von Mitteln auf gesetzlichem Wege sprach, und glaube mich dieses letzteren Ausdruckes genau zu erinnern; und dabei bediente er sich ähnlicher Worte, indem er sagte: selbst auf die Gefahr hin, daß man unsere Thätigkeit für Revolution oder Rebellion ausgeben sollte; ob er sich des Wortes Revolution oder Rebellion bedient, kann ich mich nicht mehr erinnern. Graf Enzenberg stand nach dem genannten Passus auf, ohne daß ich den Grund hiezu anzugeben wüßte.

Der in der Versammlung am 15. Februar anwesende Herr Professor Martin Huber sagt (act. 143), Greuter führte aus, daß wir in Glaubenssachen an die alte Sitte und das alte Recht halten dürfen. Er sagte: wenn man dieses Wirken, dieses Halten am katholischen Glauben in Wien Revolution nennen wollte, so würde er der erste sein, der die Fahne der Revolution **in diesem Sinne** schwingen würde.

Greuter war als gewandter Redner in diesem Vortrage voll Eifer und hat in diesem Sinne obige Redensart gebraucht.

5. Frage. Wie hat die Versammlung diesen Ausdruck Greuters aufgenommen?

Die Versammlung verstand diesen Ausdruck nicht als Aufruf zur Revolution, sondern nur als Redensart dahin, daß wenn man im gegnerischen Lager das Wirken und Trachten zur Erhaltung der Glaubenseinheit Revolution nennen wollte, dieses keine Ursache wäre, vom Wirken zur Erhaltung der Glaubenseinheit abzulassen, sondern ungeachtet der gegnerischen Beschuldigung beharrlich dabei zu bleiben.

Der in der Versammlung anwesende Zimmermeister und Gemeinderath Peter Hutter gibt an (act. 104):

Antwort. Der Sinn der Worte Professor Greuters war, daß, wenn man sich in anderen Provinzen um einzelne politische Rechte und Ansprüche bemühe und wehre, so könne man es doch unmöglich dem Lande Tirol verargen, wenn es auch thätig seine Glaubens-Einheit zu erhalten trachte; daß die Feinde des Katholicismus die Bemühungen der Tiroler schmähen, und wohl auch revolutionär

nennen werden; allein wenn man dieß Revolution nennen wolle, so möge es sein. Greuter hat in seiner Rede Niemand beleidiget, nicht das geringste Anstößige vorgebracht. Ich muß entschieden und mit Bestimmtheit verneinen, daß irgend eine Stelle seiner Rede als Ausbruch von Fanatismus, als nur unangemessene Redensart oder dergleichen bezeichnet werden könne.

Nach der Entfernung des Grafen Enzenberg sagte der Herr Professor: „Ich glaube, ich bin mißverstanden worden," darum wiederhole ich nochmals meine Worte. Da stand ich in der Versammlung auf, und sagte: „Nein Herr Professor, wir haben Sie schon verstanden." Die ganze Versammlung hat die Rede des Professors ganz anders verstanden, als Graf v. Enzenberg.

Am 20. Juli wurde der Herr Präsident Karl von Gummer vernommen, wörtlich wie folgt:

1. Frage. Waren Herr Präsident bei jener Sitzung des katholischen Vereins am 15. Februar?

Antwort. Nein.

2. Frage. Ist Ihnen bekannt, daß jene Sitzung statt hatte, und welches der Zweck oder die Veranlassung derselben war?

Antwort. Ich weiß aus eigener Wissenschaft hierüber gar nichts.

3. Frage. Ist Ihnen bekannt, daß bei jener Sitzung eine Debatte stattfand, und eine Rede gehalten wurde?

Antwort. Ich weiß nichts davon, als was man in **den Zeitungen davon las**, und was im Publikum davon gesprochen wurde.

4. Frage. In der fraglichen Sitzung hat Professor Greuter eine Rede gehalten, wollen Herr Präsident angeben, was über diese Rede zu Ihrer Kenntniß kam?

Antwort. So viel ich mich erinnern kann, soll Herr Katechet Greuter eine sehr aufreizende Rede gehalten haben. Er soll von Gefahr für den katholischen Glauben gesprochen haben, **welche aus den damaligen Regierungsmaßregeln!!** hervorgehen sollte; worauf er diese seine Behauptung stützt, weiß ich wahrhaft nicht anzugeben; ich kann mir wenigstens gar keine solche Gefahr vorstellen. Er soll gesagt haben, wenn man dem Volk Tirols seinen Glauben nehmen wollte, so werde es sich auf jede Weise wehren, und sollte man dieß Revolution nennen, so möge es so sein.

Das sprach man in der ganzen Stadt, denn es waren viele hundert Zeugen in jener Sitzung.

5. Frage. Haben Herr Präsident in dieser Beziehung Mittheilungen an die Bozner-Zeitung gemacht, und allenfalls welche?

Antwort. Ich stehe mit der Redaktion der Bozner Zeitung und mit Herrn verantwortlichen Redakteur Ferrari in gar keiner Verbindung. Ich kenne ihn weder persönlich, noch habe ich ihm je geschrieben, noch ihm je einen Artikel zur Einrückung in die Bozner Zeitung eingeschickt.

Dem Herrn Präsidenten wird Nr. 23 der Bozner Zeitung vom 21. Februar insbesonders der Artikel vom 17. Februar vorgelegt mit der Frage:

Wissen Herr Präsident bezüglich des Verfassers und Einsenders dieses Artikels etwas anzugeben?

Antwort. Ich weiß weder etwas anzugeben, noch glaube ich schuldig zu sein, etwas anzugeben.

7. Frage. Der verantwortliche Redakteur hat angegeben, daß der fragliche Artikel mit einem Referatschreiben des Herrn Landesgerichts-Präsidenten Karl von Gummer begleitet war, weßhalb er keinen Anstand nahm, den Artikel unverändert in die Zeitung aufzunehmen; was können Herr Präsident darüber anbringen?

Antwort. Ich habe weder einen Artikel an den Redakteur Ferrari eingeschickt, noch denselben mit einem Referatschreiben begleitet. Wenn ich über Vorgänge in Innsbruck an auswärtige Freunde privative briefliche Mittheilungen machte, und Herr Ferrari Gelegenheit fand, dergleichen für seine Zeitung zu benützen, so geht mich das nichts an, und ist nicht meine Sache; denn wie gesagt, ich habe nie an Ferrari geschrieben.

Damit wurde das Protokoll geschlossen.

Am 23. Juli wurde in Bozen von Ferrari vernommen (act. 36).

Er gibt an, daß er den geschriebenen Artikel selbst und das Begleitschreiben gesehen habe. Letzteres, sagte er, war richtig in Form eines Privatbriefes, der Artikel aber meines Erinnerns nicht, wohl aber wird am Ende geschrieben gewesen sein dein Vetter G. Ich durfte aus dem so geschriebenen Artikel keinen Auszug machen, wie wenn man mit einem Privatbrief Nachricht erhält. Ich habe nur zu scharfe Stellen durch meinen Mitredakteur streichen lassen, und habe dann das geschriebene Concept im Original zur Druckerei gegeben. Es ist mir leid, daß ich das Original und das Geleitschreiben nicht mehr besitze, ich würde es sonst zu den Akten legen zu meiner Rechtfertigung. Das Original wurde in Theile zer-

schnitten, um es von mehreren absetzen zu lassen und die Theile wurden dann zum Makulatur-Papier geworfen. Seither jedoch, wie ich hörte, der bezügliche Artikel habe in Innsbruck großes Aufsehen gemacht, bin ich vorsichtiger, und pflege die Original-Correspondenzen aufzubewahren.

Es wird auf Grund dieses Geständnisses dem Ferrari erklärt, daß die Untersuchung eingeleitet werden müsse, wenn er damit nicht zufrieden sei, könne er die Entscheidung des Gerichtshofes verlangen. Ferrari verlangt, daß die Akten dem Gerichtshofe vorgelegt werden, damit er diesen Einleitungsbeschluß aufhebe, um somehr, bemerkte er, als ich nur als ein Mittel von Seite des Herrn Präsidenten Karl von Gummer und des Herrn Mitredakteurs Joseph von Atzwang, benützt worden bin. Ich bitte, den Herrn von Atzwang noch vor der Aktenvorlage dießfalls einzuvernehmen, und er wird nicht so indiskret sein, wie Präsident Karl von Gummer, und wird der Wahrheit Zeugniß geben.

Herr von Atzwang wurde durch das Gericht Kastelruth im Bade Ratzis nach Bozen vorgeladen, sein Verhör (act. 40) wie folgt: Atzwang lehnt die Verantwortlichkeit ab, indem sie Ferrari allein treffe, er habe der Correspondenz vollen Glauben schenken müssen, weil der Correspondent ein höherer Justizbeamter und gewesener Chef eines k. k. Gerichtshofes sei, und weil der Correspondent sich über Umstände ausließ, die im Wohnorte des Correspondenten vorgefallen sind. Herr von Atzwang verlangt, daß in Innsbruck die in einem Briefe von Gummer benannten Zeugen vernommen würden, als: Staatsanwalt Petzer, Oberstaatsanwalt Hofrath Dr. Hasselwanter, Landesgerichts-Präsident Anton von Scheuchenstuel, Oberlandesgerichtsrath Strobl.

Am 2. August ersuchte nun das Kreisgericht diese Zeugen zu vernehmen; aber da dieselben dem Vernehmen nach der Sitzung vom 15. Febr. nicht beigewohnt haben, wie das Landesgericht in der Rückantwort äußerte, so wird das Kreisgericht ersucht um gefällige Bezeichnung der Umstände und Daten, worüber die genannten Herren vernommen werden sollen (act. 47). Das Kreisgericht erwidert am 5., daß im Falle jene Herren nicht anwesend waren, dieß konstatirt werden soll, und letzteres möge dann den Akten beigeschlossen werden. Dieß ist auch geschehen, indem Oberlandesgerichtsrath v. Zallinger, und Oberfinanzrath Fischer die Abwesenheit obiger Zeugen in der Sitzung am 15. gerichtlich bestätigten.

Am 20. August wurde mit Herrn von Atzwang wieder ein Protokoll aufgenommen, in welchem er erklärte: Er habe den Artikel nicht verfaßt, ebenso wenig sei er verantwortlich dafür. Auf die Bemerkung, daß sich herausgestellt habe, daß die von ihm genannten Zeugen bei jener Sitzung nicht zugegen gewesen seien, bemerkte Herr von Atzwang: Ich nannte sie deßwegen, weil sie vom Verfasser des incriminirten Artikels als solche aufgeführt worden sind.

7. Frage. Sie haben in Ihrem frühern Verhöre angegeben, daß Präsident von Gummer nicht allein den incriminirten Artikel vom 17. Februar sondern auch noch viele andere Artikel Ihnen zugesendet habe. Geben Sie an, ob er die gegenständlichen Artikel und besonders den beanständeten für die Boz.-Zeit. verwendet wissen wollte.

Antwort. An dieser letzteren Ansicht kann ich um so weniger zweifeln, als diese Aufsätze im Geiste von Zeitungsartikeln geschrieben sind, und theilweise auch mit dem gewöhnlichen Correspondenzzeichen des Verfassers versehen waren.

An eben demselben Tage wurde von Ferrari vernommen wie folgt (act. 59):

Haben Sie die vom Präsidenten v. Gummer verfaßten Artikel gefunden, die er hieher nach Bozen gesendet? Antwort: Ich habe folgende eigenhändig geschriebene Artikel gefunden, die ich hier zu Protokoll lege.

1) Ueber den Geist des östreichischen Staatsgrundgesetzes ꝛc. vom 15. März. Das von der Redaktion am Ende ausgestrichene G. ist die gewöhnliche Unterschrift des Präsidenten von Gummer.

2) Zwei Artikel vom 26. März. act. 60 enthält Anschuldigungen gegen Hofrath Dr. Hasselwanter, welche die Boz.-Zeit. aber nicht veröffentlichte.

3) Ein weiterer Artikel: Ein Sturm im Glase Wasser. Die in diesen drei Artikeln gestrichenen Stellen, sind Milderungen der Artikel von Seite der Redaktion; den incriminirten Artikel konnte ich aus dem früher angegebenen Grunde nicht mehr finden.

Frage. Können Sie beweisen, daß Gummer diese, und den vom 17. Februar datirten Artikel für die Boz.-Zeit. verwendet wissen wollte?

Antwort. Schon gleich anfangs setzte sich Gummer zur Bedingung, daß seine in der Boz.-Zeit. erscheinenden Artikel mit einem schiefen Kreuze gekennzeichnet werden sollen; der incriminirte Artikel

trägt dieses Zeichen, so wie die heute zu Protokoll gelegten ersten zwei Artikel. Auf Grund dieser zugesicherten Korrespondenz haben wir Präsidenten von Gummer ein Exemplar der Boz.-Z. bis zur Stunde gratis zugesendet.

Gummer übersandte die Artikel an Atzwang, als Beilage zu Privatschreiben zur Widmung in die Boz.-Zeit. der Art, daß sie nur mehr abgedruckt werden durften.

Ich lege ein solches Privatschreiben vom 17. April zu Protokoll, weiters einen Theil jenes Privat-Schreibens, welches sich auf den incriminirten Artikel bezieht, und gewiß macht, daß er der Verfasser desselben sei, und diesen auch für die Boz.-Zeit. gewidmet wissen wollte, was auch aus einem andern beiliegenden Schreiben vom 17. Juli hervorgeht.[1])

Das Kreisgericht verlangte am 20., es möchte ein neues erschöpfendes Verhör mit Herrn Präsidenten von Gummer aufgenommen werden, was auch (act. 66) in folgender wörtlicher Fassung geschah:

---

[1]) Ich führe daraus als hieher gehörig blos act. 63 an. Dieser Brief vom Präsidenten lautet:

Innsbruck 17. Juli.

Der Greuterische Proceß gegen die Boz.-Z. scheint sich in die Länge zu spielen, und wird sich wohl in den Sand verlaufen, wenn er nicht durch all zu viele Zeugenverhöre am Ende dem Herrn Greuter selbst den Hals bricht; denn obschon er in dem angefochtenen Artikel vom 21. Februar nicht genannt ist, so ist doch **er** und niemand anderer gemeint, am allerwenigsten der katholische Verein, dessen nur in so ferne Erwähnung geschah als der berichtete Vorgang eben in seiner Versammlung sich ereignete. Sollte der Zweck der Vernehmung des Herrn Ferrari sein, den Auctor des angeklagten Artikels zu erfahren, so möge er sich ja nicht geniren **mich** als Verfasser jenes Schreibens vom 21. Februar zu nennen. Sollte ich hier darüber vernommen werden, so wird es mir nicht schwer sein, dem Herrn Greuter die Hölle heiß zu machen, dann bringe ich sie alle hinein, die dabei gegenwärtig waren; ich citire als Zeugen den Grafen von Enzenberg (erst jetzt?), den Staatsanwalt Petzer, den Oberstaatsanwalt Dr. Hasselwanter, den Präsidenten Scheuchenstuel, sie sollen mit mir zu thun bekommen, daß ihnen der Angstschweiß ausbricht. act. 62 schreibt der Herr Präsident: „Es diene Dir zur Privatnotiz, daß es gerade Professor Greuter war, der in jene Ausbrüche des Fanatismus verfallen: „Den Glauben lassen wir uns nicht nehmen; wenn man es versuchen sollte, werden wir uns wehren bis auf's äußerste, und sollte man dieß Revolution nennen, so mag es sein.“ In diesen Ausdrücken donnerte Greuter, bis es dem Grafen Enzenberg zu viel wurde, und er skandalisirt den Saal verließ. Dieß erzählt er jedem, der es hören will, und ähnliches hörte ich auch von andern.“

Auf die Frage (8) ob der Herr Präsident an dem frühern Protokoll vom 20. Juli etwas zu berichtigen habe, war die Antwort: Gar nichts habe ich an meinem frühern Einvernehmen zu berichtigen oder abzuändern.

9. Frage. Kennen Sie den Joseph von Atzwang, und stehen Sie mit demselben in Correspondenz?

Antwort. Allerdings; er ist mein Vetter, und ich stehe mit ihm hie und da in Correspondenz.

10. Frage. Ist Ihnen bekannt, in welchem Verhältnisse Joseph von Atzwang mit dem Buchdrucker Ferrari stehe?

Antwort. Ich weiß nichts, in welchem Verhältnisse derselbe zu Ferrari steht.

11. Frage. Wurde Herr Präsident nie angegangen, Correspondenz-Artikel aus Innsbruck einzusenden?

Antwort. Ich frage vor Allem, in welcher Eigenschaft ich vernommen werde, als Zeuge oder als Beschuldigter; wenn ich als Zeuge vernommen werde, so kann ich nur über fremde Angelegenheiten und nicht über meine eigenen befragt, und zur Rechenschaft gezogen werden; will man mich als Beschuldigten vernehmen, so möge man mir den Punkt der Anschuldigung vorhalten, und ich werde mich vertheidigen; jedenfalls müßte ein in Rechtskraft erwachsener Anklagebeschluß vorliegen, und mir kund gegeben worden sein, dann werde ich mich zu vertheidigen wissen.

Es scheint aber als wollte man im alten polizeilich inquisitorischen Wege etwas aus mir herausinquiriren, irgend eine Zeugschaft gegen mich selbst, oder gar eine Selbstanklage von mir verlangen, um so dann gegen mich einen Anhaltspunkt zu gewinnen, strafrechtlich gegen mich zu verfahren. Ueber meine Privat-Correspondenz habe ich Niemand Rede und Antwort zu geben, als nach vorausgegangener rechtlicher Beschuldigung.

12. Frage. Es fragt sich, ob die Angaben des Atzwang wahr seien?

Antwort. Ich stehe mit der Boz.-Redaktion in gar keiner Verbindung, ich beziehe mich dießfalls auf meine vorausgegangene Vernehmung vom 20. Juli. Herr von Atzwang, von dem ich nicht weiß in welcher Verbindung er mit der Boz.-Zeit. steht, ersuchte mich allerdings, ich möchte als Correspondent an der Boz.-Zeit. mich betheiligen; es ist jedoch nicht richtig, daß ich diesem Ersuchen Folge gegeben habe; denn ich habe dem Atzwang ausdrücklich erwidert, daß

ich mich zu diesem Unternehmen nicht herbeilassen könne, weil ich **nie** Correspondent einer Zeitung war, und mir nicht einmal die Befähigung hiezu zugetraut hätte. Jedoch erklärte ich mich allerdings bereit, im Privatwege ihm Notizen mitzutheilen zu seinem beliebigen Gebrauche.

Ueber diese meine Privat-Correspondenz mit auswärtigen Freunden bin ich Niemand Rechenschaft schuldig, und ich beziehe mich dießfalls auf meine frühere Antwort.

13. Frage. Ferrari sagt, daß Sie sich zur Bedingung machten, Ihre Artikel sollen mit dem schiefen Kreuze bezeichnet werden.

Antwort. Dessen erinnere ich mich nicht.

14. Frage. Haben Sie in der Folge Herrn von Atzwang öfters Artikel eingesandt, welche? und in welcher Form allenfalls?

Antwort. Ich habe ihm geschrieben, und meine Briefe mit der Post eingeschickt, ich kann nichts anderes sagen.

Uebrigens sind das lauter inquisitorische Fragen, welche einen rechtlichen Anklagebeschluß voraussetzen, der hier nicht vorliegt, weßhalb ich darauf zu antworten auch nicht verbunden bin.

15. Frage. Nach den mitgetheilten Akten sollen Herr Präsident die Artikel gewöhnlich mit einem Geleitschreiben in Form eines Privatschreibens dem Herrn von Atzwang zugesendet, und von diesem dem Herrn Redakteur zugekommen sein; was sagen Sie dazu?

Antwort. Ich beziehe mich auf die frühere Antwort. Ich habe an Atzwang öfters geschrieben; wem er das Geschriebene mitgetheilt, weiß ich nicht, und es geht mich auch gar nichts an.

16. Frage. Es gelangten sechs Aufsätze hieher, welche Herr Präsident an Atzwang eingesendet haben soll; geben Sie demnach an, von wem diese Aufsätze herrühren, und ob die vorangeführte Angabe richtig sei? (Die Schriftstücke werden dem Herrn Präsidenten vorgelegt).

Antwort. Diese mir vorgelegten brieflichen Bruchstücke sind allerdings von meiner Hand geschrieben, und zwar an Herrn von Atzwang zu seiner Notiz. Was er damit gemacht hat, geht mich nichts an.

17. Frage. von Atzwang behauptet, daß ihm diese Aufsätze behufs der Einsendung in die Boz.-Zeit. von Ihnen, Herr Präsident, zugekommen seien, belieben Sie demnach anzugeben, ob dieses richtig ist oder nicht?

Antwort. Ich beziehe mich lediglich auf meine frühere Antwort.

18. Frage. Haben Herr Präsident noch etwas Weiteres vorzubringen?

Antwort. Nein, nur daß ich gegen alles inquisitorische Verfahren außer dem gesetzlichen Wege protestire.

Am 28. August erfolgte (act. 72) von Seite des Untersuchungs-Richters gegen Präsidenten von Gummer der Einleitungsbeschluß, in welchem es unter andern heißt: „Greuter behauptet, daß die in oben citirten Stellen der Boz.-Zeit. vorkommende Darstellung unwahr sei. Diese Behauptung ist aber auch durch viele Zeugen **bestätigt.**"

Gegen diese Entscheidung des Untersuchungs-Richters rekurrirte Präsident v. Gummer an das Kreisgericht (act. 76), indem er unter andern das Verlangen stellt, mehrere Entlastungszeugen zu vernehmen, als:

1. Herrn Grafen von Terlago, pens. Vice-Präsidenten der Statthalterei.
2. Kreispräsidenten v. Kempter.
3. Herrn Grafen v. Enzenberg.
4. Grafen Johann von Spaur.
5. Statthaltereirath v. Malfer.
6. Finanz-Bezirks-Direktor Eberle.
7. Schlossermeister Aicher.
8. General-Referenten Baron v. Buol.
9. Landesgerichts-Präsidenten Ant. v. Scheuchenstuel.
10. Oberstaatsanwalt Hofrath Dr. Hasselwanter, Hausherrn und Specialfreund des Professor Greuter.
11. Oberlandesgerichtsrath v. Zallinger.
12. Oberlandesgerichtsrath Strobel, den er aber in der Eingabe vom 29. September nicht zu vernehmen ersucht, weil er unterdessen zuverlässig erfahren habe, daß er am 15. Februar nicht in der Versammlung gewesen sei.
13. Staatsanwalt Petzer.
14. Professor Dr. Pichler.
15. Kaufmann Ludwig Tschurtschenthaler.
16. Kaufmann Martin Mayr.
17. Professor Baron v. Moy.
18. Oberfinanzrath Fischer.
19. Baron v. Hornstein, Obersthofmeister bei Sr. kaiserl. Hoheit Erzherzog Karl Ludwig.

In Folge der Berufung Gummers vom 3. Septbr. hebt am 12. Septbr. das Kreisgericht den Einleitungsbeschluß des Untersuchungs-Richters als verfrüht auf (act. 108.) Am 29. Septbr. verlangte Präsident v. Gummer neue Zeugen zum Verhöre vorzuladen, „weil, wie er wörtlich sagt, manche aus Nebenrücksichten mit ihrem Gewissen nicht unverträglich erachten sollten, (sic.) die unumwundene Wahrheit zu **verhehlen**, so sehe er sich im eigenen Interesse genöthigt, zu bitten, daß folgende Thatbestands- und Entlastungs-Zeugen zum Verhöre vorgeladen werden möchten, als:

20. Professor Daum.
21. Oberkriegs-Commissär Thaler.
22. Professor Müller.
23. Sekretär bei der Handelskammer Dr. Vintler.
24. Privatdocent Dr. Huber.
25. Kaufmann und Magistratsrath Mages.
26. Forstmeister Rhadeczky.
27. Professor Lisch.
28. Erler, Wirth.
29. Dr. Wassermann, Redakteur.
30. Hauschild, detto.
31. D. Schönherr, detto.

Vermöge Ersuchsschreiben des Kreisgerichts wurden nun alle diese Zeugen, theils hier, theils in Brixen, Mezzolombardo, ja selbst in Wien von Civil- und Militärgerichten protocollarisch vernommen. Von allen oben benannten 31 Zeugen antworteten 27 auf die Frage, ob sie in der Versammlung am 15. Febr. zugegen waren, mit **Nein!** es waren also nur vier bei der Versammlung, nämlich die Herren: Graf Enzenberg, Baron v. Buol, v. Zallinger und Fischer, welche 3 letztern bereits auf meine Requisition gerichtlich vernommen wurden. Act. 76 hat der Herr Präsident von Gummer erklärt, daß der Herr Finanz-Bezirks-Direktor Eberle in der fraglichen Versammlung anwesend gewesen, und, heißt es wörtlich, „er hat mir persönlich den fraglichen Vorfall bestätigt, bei welcher Gelegenheit Professor Greuter von Gefahr für den Glauben und von Revolution sprach.“ Ebenso führt Herr v. Gummer den Schlossermeister Aicher als einen „Augen- und Ohrenzeugen an,“ während doch Herr Eberle erklärt (act. 100), daß er nur einmal und zwar **nach** dem 15. Februar im Vereinssaale gewesen, und Aicher erklärte, daß er gar nie einer katholischen Vereinssitzung

beigewohnt habe, und daß er erst in die Kenntniß der Sache durch die Boz.-Zeit. gekommen sei. act. 106. Antw. 3.

Da alle übrigen Zeugen keine bestimmten Aussagen zu machen im Stande waren — eben weil sie nicht anwesend waren, so kann ich sie wohl füglich übergehen, weil manche davon selbst protocollarisch erklärten, wie wenig man auf solches Gerede zu halten habe. Z. B. (act. 105) u. s. w. Als Quelle dieser Gerüchte citiren viele das hiesige Handelscasino, so z. B. sagt Dr. Vintler act. 140. Antw. 4. Greuter habe gesagt: „Die Tiroler müssen, wenn's sonst nicht geht, **zur Revolution greifen**, dieß wurde im Handelscasino erzählt." Herr Tschurtschenthaler L. hörte, daß mit Graf Enzenberg auch Hr. Kriegs-Commissär Thaler die Versammlung verlassen, während doch dieser act. 133 erklärt, daß er der Sitzung nicht beigewohnt, und darüber mit Niemand gesprochen habe. Ueberhaupt erregten diese häufigen Vorladungen in der Stadt vielfache Mißstimmung, welche auch theilweise protocollirt wurde, indem z. B. act. 101 Staatsanwalt Petzer es gerade in Rücksicht auf die Justizpflege bedauert, daß Männer als Zeugen vorgeladen wurden, die nach dem Gesetze keine Zeugen sein können, eben weil sie der fraglichen Sitzung nicht anwohnten. Magistratsrath Mages erklärte, „daß er solche Anschuldigungen durchaus von meiner Person nicht glauben könne."

Nach diesen Vernehmungen, die den Akten-Fascikel bereits auf 150 Nummern brachten, entschied der Untersuchungs-Richter in Bozen am 22. November auf Einleitungsbeschluß, wogegen Herr Präsident v. Gummer am 28. Nov. folgende Rekursausführung an's Kreisgericht sendete: Wörtlich aus act. 156.

Zur Begründung dieses Rekurses, schreibt der Herr Präsident, werde ich mir nur wenige Worte erlauben, fest auf die Unparteilichkeit und Weisheit des löblichen Kreisgerichtes vertrauend. Greuter behauptet, daß eine Ehrenbeleidigung gegen den Verein und seine Person begangen worden sei, und der Untersuchungs-Richter will mich „als Verfasser dieses Artikels, respektive als Mitschuldigen dafür verantwortlich machen."

Ich habe in meinen gerichtlichen Vernehmungen zwei präjudicielle und dann mehrere meritorische Einwendungen gemacht wie folgt:

1. Einmal habe ich eingewendet, daß ich nicht als verantwortlicher Korrespondent der Boz.-Z. betrachtet werden könne, weil ich die im Anfange dieses Jahres durch meinen Vetter Joseph von Atzwang an mich ergangene Aufforderung als Mitarbeiter bei der Boz.-Zeit.

einzutreten, abgelehnt habe, und ihm nur versprochen, über hiesige lokale Vorkommnisse von Zeit zu Zeit privative briefliche Mittheilungen zu seiner Notiz zu machen.

Wenn er hiernach solche blos persönlich an ihn gerichtete briefliche Mittheilungen ohne meinen weitern ausdrücklichen Auftrag oder voraus eingeholter Erlaubniß durch die Boz.-Zeit. veröffentlichen ließ, so kann nicht Ich als Correspondent der Boz.-Zeit. verantwortlich gemacht werden; denn mit der Redaktion derselben hatte ich nie etwas zu thun, correspondirte nie mit ihr, kenne den Redakteur nicht persönlich, schickte ihm nie einen Aufsatz ein, und verlangte nie die Veröffentlichung desselben. Nicht die schriftliche Mittheilung an einen guten Freund ist vom Gesetze verpönt, sondern, wenn sie eine Ehrenbeleidigung enthält, die Veröffentlichung derselben durch die Presse; und in letzterer Beziehung that ich keinen Schritt.

2. Ich machte wohl über die Sitzung vom 15. Februar eine briefliche Privatmittheilung, kann mich aber wegen Länge der Zeit nicht mehr an den Wortlaut derselben erinnern, und kann daher auch heute nicht zugeben, daß fraglicher Artikel mit meiner Privatmittheilung übereinstimme; bis mir die Originalien-Einsicht gestattet worden sein wird. Diese Originalieneinsicht wurde mir aber nicht gewährt, ich weiß nicht aus Procedurgründen, oder weil das Original gar nicht vorhanden ist.

In ersterer Hinsicht glaube ich einen gesetzlichen Anspruch auf die Einsicht des Originals zu besitzen; denn dieses bildet die einzige objektive Basis meiner Verfolgung. Ist aber wegen Verlust des Originals die Einsicht nicht mehr möglich, so fehlt meinem Widerspruch gegenüber ja jeder objektive Thatbestand; denn nicht ich als Beschuldigter habe negativ zu beweisen, daß jener Artikel nicht mein Aufsatz sei, sondern jener hat den affirmativen Beweis zu liefern, der mich beschuldigt, und darum verfolgt.

3. Die weitere meritorische Einwendung, daß weder gegen katholische Vereine als solchen, noch gegen die Person des Catecheten Greuter eine Ehrenbeleidigung vorliege. Nicht gegen alle willkührlich sogenannten Ehrenbeleidigungen, deren so viele wären, als es Einwendungen des Menschen gibt, gewährt das Gesetz seinen mächtigen Schutz, sondern nur gegen jene, auf welche der gesetzliche Begriff von Ehrenbeleidigung genau paßt. Gründe dagegen. a) Die Person des Prof. Greuter ist nicht genannt. Es ist daher eine der höchsten Rüge würdige Anmassung, sich hier unbefugter Weise als vorgeblich

Beleidigter einzudrängen, und es leuchtet daraus die klare Absicht hervor, um jeden Preis und sei es auch auf die frivolste Weise, einen scandalösen Preßproceß hervorzurufen, um wenigstens die Lust zu büßen, seinen Gegner gerichtlich verfolgen zu können. (Ist also Herr Präsident doch „sein Gegner“?) Er muß daher als unbefugter und muthwilliger Kläger ganz abgewiesen werden.

b) Was den katholischen Verein betrifft, hätte er nach §. 492 das Recht zur Klage, wenn er beleidigt worden wäre. Als moralische Person ist er nicht beleidigt; alles bezieht sich auf einzelne Herren, die nicht genannt oder kennbar bezeichnet sind, und für die nicht der katholische Verein zu haften hat. Von Spott sei in dem sehr ernst und würdig (!) gehaltenen Artikel keine Spur. Die Stelle: Nun entstand eine stürmische Debatte ꝛc. bezieht sich nicht auf den katholischen Verein als solchen, sondern auf die betreffenden Redner, die aber nicht genannt sind; warum sie auf Greuter bezogen werden, müßte nur als notorisch angenommen werden können, daß Niemand anderer so fanatische Reden zu halten im Stande sei, als gerade er. Heftige Debatten und gegenseitige Rekriminationen sind in so aufgeregten Zeiten gewöhnliche Erscheinungen, und deuten weder auf unehrenhafte oder unsittliche Handlungen (§. 488) noch auf verächtliche Eigenschaften oder Gesinnungen (§. 491), eben so wenig als fanatische Reden darauf deuten.

Fanatismus, sei er ein politischer oder religiöser, ist ein Zustand des Gemüthes und nicht des Verstandes noch Willens derer, die in ihrer überspannten Meinungsschwärmerei in ihrem Urtheil nicht den Diktaten der Vernunft, sondern nur ihrer glühenden Einbildung und exaltirten Gefühlen folgen.

Der Fanatismus ist stets ehrlich, wahrhaftig und überzeugungstreu; denn ist er es nicht, so hört er auf, Fanatismus zu sein, und wird — Heuchelei, Gleisnerei, Betrügerei.

Der Fanatismus hat aber stets Anwartschaft auf irgend ein Martyrthum; denn so wie er selbst verfolgungssüchtig ist, so geht er in seinem Feuereifer auch sehr häufig der Verfolgung nicht aus dem Wege, ohne dadurch das Mindeste an seiner Ehrenhaftigkeit zu verlieren (!!) Er ist eben nur eine von der Willenskraft unabhängige bedauerliche Gemüthskrankheit, die sich in gesteigertem Grade bis zur eigentlichen Manie ausbildet.

Die bezogene Stelle enthält also weder für den Catecheten Greuter noch für sonst Jemand etwas Unehrenhaftes oder Verächtliches. (In-

dem mir nur, setze ich bei, nach dem Gesagten der Platz im Narrenhause sehr bescheiden in nächste Aussicht gestellt wird.)

8. Präsident v. Gummer tritt den Beweis der Wahrheit an, indem er die Thatsache, daß diese Nachricht durch die gewichtigsten und glaubwürdigsten Autoritäten in mündlicher Tradition (überhaupt die letzte Quelle jeder historischen Thatsache) übergegangen sei, als erwiesen betrachtet.

Ueberhaupt, fährt er fort, kann das Kreisgericht über die Notorietät dieser Thatsache durch eine von der Polizei-Direktion einzuholende ämtliche Auskunft sich officielle Kenntniß verschaffen. Daher bitte ich um Abweisung der **frivolen** und **muthwilligen** Klage.

Ungeachtet dieser Rekursschrift wurde der Einleitungsbeschluß des Untersuchungs-Richters am 14. Dezbr. vom Kreisgerichte bestätigt.

In Folge Requisition wurden die schon früher vernommenen Zeugen: Oberfinanzrath Fischer, Dekan Kometer, Generalreferent Baron v. Bucl, Prof. Martin Huber und Graf Enzenberg noch einmal zu Protocoll genommen.

Dem Herrn Oberfinanzrath Fischer wurden (act. 162.) die Ausdrücke des Grafen Enzenberg und Johann Hutter vorgehalten mit der Frage: Sie werden hiemit aufgefordert, unter dem bereits abgelegten Eide zu erklären, ob die Angaben Enzenberg und Hutter wahr seien oder nicht und ob Professor Greuter das Wort Rebellion und Revolution in die von den Zeugen bezeichnete Beziehung zwischen Ungarn und Tirol gebracht habe?

Antwort: Ich kann mich nicht erinnern, daß Greuter die von Grafen Enzenberg bezeichneten Worte aussprach: Möglich, daß er das Verhalten Tirols mit jenem Ungarns verglich, möglich, daß er den großen Unterschied der Güter, für die der Kampf in Ungarn entbrannt ist, mit dem von Tirol angestrebten hervorhob, möglich, daß er bemerkte, wenn den Ungarn für die materiellen Güter so energisch aufzutreten unverwehrt sei, auch den Tirolern das Bewerben und Verlangen um das hohe Gut der Glaubens-Einheit nicht mißdeutet werden könne.

Noch weniger konnte seinen Worten der Sinn unterlegt werden, daß er damit zur Anwendung von Gewalt und ungesetzlichen Widerstand auffordern wollte, wie er in Ungarn vorkam.

Auch die Formalien, deren sich der Zeuge Hutter bediente, kann ich nicht bestätigen, noch geradezu verneinen, insbesondere die Stelle,

daß Greuter gesagt habe: gegen die Glaubens-Einheit soll man kein Einschreiten, kein dagegen angewendetes Mittel dulden; näher dürfte die zweite Aussage Hutters: „wenn die Ungarn &c. wegen Steuern und Landtäge rebelliren, so kann man den Tirolern das Recht nicht nehmen, sich um ihr Heiligstes zu wehren," der Wahrheit kommen, jedoch mit der Beschränkung, daß Greuter durch das Wort „wehren" keine Gewaltmaßregeln hervorrufen, sondern nur die Anwendung aller erlaubten Mittel bezeichnen wollte. So war wenigstens meine Auffassung. Des Wortes „Rebellion" bediente er sich wirklich, allein er wollte damit blos sagen: daß auch die loyalsten Bestrebungen der Conservativen, zumal in kirchlichen Dingen, von den Gegnern häufig so benannt werden. Uebrigens wiederhole ich, daß ich in meinem vorgerückten Alter an die einzelnen Worte und Ausdrücke, deren sich bedient wurde, nicht mehr erinnern kann.

Herr Dekan Kometer antwortete auf dieselbe Frage: (act. 163) Gegen die Angabe des Grafen Enzenberg muß ich erklären: daß der von Professor Greuter gebrauchte Ausdruck „Rebellion" nicht in einem Vergleiche des illegalen Vorgehens Ungarns mit dem loyalen Bestreben Tirols um Erhaltung der Glaubens-Einheit vorgekommen, sondern wie in meiner frühern Angabe gesagt wurde, es in der Widerlegung der Einwürfe seitens der radikalen Presse vorkam, welche zweifelsohne unser vaterländisches Bestreben mit diesem Ausdruck beehren wird.

Von dem Ausdruck, das Volk zu fanatisiren, ist mir nichts bekannt, so wie überhaupt die Zusammenstellung der Redetheile nur eine **angenommene** und von Professor Greuter **nicht** gebrauchte ist.

Auch die Formalien des Hutter sind ungenau. Greuter suchte nicht und nie das vaterländische Bestreben, um die Glaubenseinheit durch die Ungesetzlichkeit in Ungarn und die damalige Nachgiebigkeit der hohen Regierung gegen dieselbe zu rechtfertigen. Er erklärte vielmehr die Frage der Glaubens-Einheit als eine Sache des Gewissens, welchem auch ein Minister nicht diktiren kann, und bemerkte nur im Hinblick auf die ungarischen Zustände, daß unser Bestreben durchaus auf keiner gleichen Linie mit den Vorgängen in Ungarn sei. Die einzelnen Ausdrücke genau wiederzugeben, bin ich nicht mehr im Stande.

Professor Martin Huber wurde dieselbe Frage (act. 165) vorgelegt. Er sagt: daß er sich nicht an den Wortlaut erinnern könne, er berufe sich auf's Frühere, und fährt dann fort: „Es wäre möglich, daß der

eine oder der andere die Wortfügung und Aeußerungen mißverstanden oder weniger aufgefaßt habe, es wäre möglich, daß der eine oder der andere ähnliche Aeußerungen von irgend Jemand bei Gelegenheit einer andern Sitzung gehört habe, und in der Folge irrigerweise meinte, es sei dieß am 15. Februar gesagt worden; endlich gehört es doch auch in's Reich der Möglichkeit, daß ein Zeuge erst in Verlauf von längerer Zeit befragt, wirklich im guten Glauben meint, es sei eine Periode der Rede in einer bestimmten Wortstellung vorgebracht worden, während in der Wirklichkeit der Sinn- und Wortlaut ein wesentlich verschiedener war.

Baron v. Buol (act. 164) erklärte: ob Professor Greuter diese Worte gesprochen, könne er weder verneinen noch bestätigen, weil es überhaupt komisch sei, Jemand über den Wortlaut einer vor mehr als ¾ Jahren gehaltenen Rede zu fragen, er berufe sich auf seine frühern Aussagen und verbitte sich, ihn damit nochmals zu behelligen.

Am 28. Dezbr. wurde mit Herrn Präsidenten von Gummer noch folgendes Verhör aufgenommen (act. 168).

Herr Präsident erklärt, daß er die Nullitätsbeschwerde gegen die Entscheidung des Kreisgerichtes Bozen vom 17. Dezbr. in Erledigung des Rekurses gegen den wiederholten Einleitungsbeschluß des dortigen Untersuchungsrichters an das Obergericht bringe, und erklärt, er werde die Ausführungsschrift unmittelbar an's Ober-Landes-Gericht hier übergeben.

Da jedoch in der Zwischenzeit die Vergleichsunterhandlungen mit Herrn Professor Greuter, welche schon vor Monaten von Dr. Ohnestinghel eingeleitet worden sind, und denen ich meine Beistimmung nicht vorenthielt, [1]) die nunmehr aber, ich weiß nicht warum, in Stillstand gerathen sind, wieder aufgenommen wurden, und ich hoffe, daß sie zu einem glücklichen Resultat führen werden, so bitte ich

---

[1]) Aus diesem eigenen Geständnisse des Präsidenten v. Gummer möge der Leser entnehmen, mit wie viel Wahrheit die All. Z. behaupten konnte, daß ich den Vergleich „trotzig" von mir gewiesen habe. Ich habe mich zweimal zu einem angebotenen Vergleiche bereit erklärt, nur wünschte ich, nach so zahllosen Verhören früher eine Akten-Einsicht zu nehmen, ob wohl etwa in denselben nichts für mich oder den Verein Kompromittirendes vorkomme; eine Vorsicht, die nach dem Vorliegenden nicht unnöthig war. Das erstemal erhielt ich keine Antwort, ja statt derselben wurden 13 neue Zeugen vorgeladen; das zweitemal erfolgte bald darauf die unten folgende Entscheidung des Kreisgerichtes vom 7. Januar d. Js.

das Kreisgericht, mir eine Frist von vier Wochen zu gönnen, nach Ablauf derselben jedoch diese Rekursanmeldung nebst betreffenden Akten an das Oberlandesgericht zur hohen Entscheidung einzusenden.

Dem Präsidenten wird eröffnet, daß die Untersuchung geschlossen erklärt werde.

Gummer: Ich beziehe mich auf die vorige Antwort, und protestire im Vorhinein gegen jeden willkührlichen Schluß der Untersuchung zu meinem Schaden, insbesondere aber beziehe ich mich auf meine letzte Rekursschrift an das Kreisgericht Bozen.

So war nun der Stand der Akten, nach welchen das wohllöbliche Kreisgericht Bozen, ohne mir dieselben früher nach §. 37 zur Einsicht vorzulegen, am 7. Januar d. Js. folgenden Beschluß faßte:

Nr. 3656.

An den k. k. Gymnasiallehrer und Priester Josef Greuter in Innsbruck.

In Erwägung, daß die in Druck und Verlag des Gotthard v. Ferrari, Eigenthümers der Eberln'schen Buchdruckerei und unter dessen Verantwortlichkeit erscheinende Bozner Zeitung in ihrer Nummer vom 21. Februar 1861 einen mit dem Correspondenz-Zeichen × versehenen und von Innsbruck am 17. Februar datirten Artikel über die am 15. Februar 1861 in Innsbruck abgehaltene Sitzung des katholischen Vereines enthielt, weßhalb der am Innsbrucker Gymnasium als Religionslehrer angestellte Priester Josef Greuter als Comite-Mitglied des katholischen Vereines und als Vorsitzender jener Versammlung am gedachten Abende (wie er sich in seiner Einlage vom 17. Februar 1861 fertiget) gegen die Redaktion der Bozner Zeitung wegen Preßvergehen die Anklage erhob.

In Erwägung, daß nach Inhalt jenes Artikels in der erwähnten Sitzung des katholischen Vereins die notorisch damals in Tirol in Umlauf gesetzte Adresse an Se. Majestät den Kaiser, womit im Wesentlichen um Beibehaltung der vier Stände mit gleicher Stimmberechtigung petitionirt wurde, vorgelesen ward,

„in welcher nicht ein Wort von Ansiedlung der Protestanten,
„noch von Belastung der Kirchengüter vorgekommen sei, und
„wornach offenbar geworden sei, daß die Subscribenten durch
„mündliche Einflüsterung hintergangen und über den eigentlichen
„Inhalt der Adresse in Irrthum geführt worden wären.

In Erwägung, daß sohin der inkriminirte Artikel wörtlich in folgenden Ausdrücken fortfährt:

„Nun entstand eine stürmische Debatte mit gegenseitigen Rekri-
„minationen und es fielen Redensarten und Ausbrüche des wil-
„desten Fanatismus, die gar nicht wieder zu geben sind, wenn die
„betreffenden Redner nicht zu Candidaten politischen Märtyrthums
„gestempelt werden sollen.

In Erwägung, daß unter der Phrase „von Ausbrüchen des wildesten Fanatismus“ nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch nichts anderes verstanden wird, als die Entfesselung der Parteileidenschaft von den Schranken der Sitte und des Gesetzes.

In Erwägung, daß man mit dem Ausdrucke eines Candidaten politischen Märtyrthums einen Parteimann bezeichnet, der die Strafgewalt durch den Staat gefährdende, vom Strafgesetze verpönte Handlungen absichtlich herausfordert, um seine Partei durch den Schein ungerechter Verfolgung zu heben.

In Erwägung, daß somit der Sinn der inkriminirten Stelle kein anderer ist, als seien in der Sitzung des katholischen Vereines im Ausbruche der Parteileidenschaft Aeußerungen gefallen, die nicht nur gegen die Sitte verstossen, sondern auch, wenn sie angezeigt würden, den Redner strafrechtlich verantwortlich machen würden.

In Erwägung, daß somit nicht nur die Uebertretung der Ehrenbeleidigung nach §. 488, sondern auch jene des §. 487 St.-G. vorliegen würde, weil diese Beschuldigungen nicht nur geeignet erscheinen, den katholischen Verein, in dessen Schooße diese Reden fielen, und auf den indirekt der Vorwurf eines regierungsfeindlichen politischen Clubs geworfen wird, noch mehr aber diejenigen, von welchen diese Reden ausgingen, in der öffentlichen Meinung herabzusetzen, als auch die letztere Aeußerung die Beschuldigung einer strafbaren Handlung enthält.

In Erwägung, daß, wenn gleich nach §. 12 der Statuten des katholischen Vereines in Innsbruck jede Aeußerung der Wirksamkeit desselben im schriftlichen Verkehre durch die Fertigung des Vorstehers oder dessen Stellvertreters, dann eines Schriftführers beurkundet werden muß, welche Form in der Anzeige des Lehrers Greuter nicht beobachtet ward, ihm das Recht zur Klageführung nicht abgesprochen werden kann, da ihm als Vorsitzenden in der gedachten Sitzung nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Pflicht oblag, für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sitte in der unter sei-

nem Vorsitze abgehaltenen Sitzung zu wachen, und er in derselben nach der übereinstimmenden Aussage sämmtlicher Zeugen allein als Redner auftrat, dieser Umstand in Innsbruck bekannt war, und somit der inkriminirte Artikel ihn zunächst traf, sowie auch der Verfasser desselben in seinen Briefen an die Bozner Zeitung zugesteht, es sei sein Angriff direkt gegen den Lehrer Greuter gemeint und gerichtet gewesen.

In Erwägung, daß für den strafbaren Inhalt von Druckschriften nach §. 7 des St.-G.-B. sowohl der Verfasser, der verantwortliche Redakteur als auch jeder, der nach den §§. 5. 6. 8. 9. 10 daran Theil genommen hat, haftbar ist.

In Erwägung, daß in 1. Linie Gotthard von Ferrari als verantwortlicher und zunächst Josef v. Atzwang als faktischer Redakteur der Bozner Zeitung den inkriminirten Artikel strafrechtlich zu vertreten haben, indem der erste gesteht, daß er mit seinem Wissen und seiner Einwilligung in das Blatt aufgenommen wurde, während Letzterer gesteht, daß derselbe ihm eingesendet, und durch ihn in die Druckerei der Bozner Zeitung Behufs der Aufnahme übermittelt ward.

In Erwägung, daß als Verfasser dieses Aufsatzes sowohl von Gotthard v. Ferrari, als Josef v. Atzwang, der pensionirte Landesgerichtspräsident Carl v. Gummer in Innsbruck bezeichnet wird.

In Erwägung, daß zwar derselbe in seiner ersten Vernehmung rundweg leugnet, in irgend einer Verbindung mit der Bozner Zeitung je gestanden zu sein, oder für dieselbe Artikel geschrieben zu haben, ja in seiner zweiten Vernehmung behauptet, gar nichts zu wissen, daß sein Vetter Josef v. Atzwang erster Mitarbeiter und Consulent der Bozner Zeitung sei.

In Erwägung, daß er jedoch der Autorschaft des fraglichen Artikels trotz seines Leugnens vollständig gesetzlich überwiesen erscheint, indem

a. nicht nur die mit ihm gleich verantwortlichen Gotthard v. Ferrari und Josef v. Atzwang ihn sowohl als ständigen Correspondenten der Bozner Zeitung mit dem selbstgewählten Zeichen X bezeichnen, und insbesonders behaupten, daß der fragliche Artikel, dessen Originalauffatz nicht mehr aufgefunden werden konnte, von ihm herrühre, und von ihm eingesendet worden sei (§. 271 St.-P.-O.).

b. sondern auch vom Präsidenten v. Gummer selbst in seiner Antw. Nr. 16 act. 66 die ihm vorgelegten von Gotthard v. Ferrar

als eigenhändige Briefe desselben deponirten Schriftstücke als von ihm geschrieben anerkannt wurden, in welchen es unter andern in Nr. 62 heißt, er müsse nur noch bestätigen, daß er in seinem Berichte vom 17. Februar mit größter Schonung vorgegangen und bei weitem nicht Alles gesagt habe — und im Briefe dd. Innsbruck vom 15. Juni v. Js. Akt. Nr. 63 — der Greuter'sche Proceß wegen der Bozner Zeitung scheint sich in die Länge zu spielen ꝛc. Sollte der Zweck der Vernehmung des Herrn v. Ferrari sein, den Autor des eingeklagten Artikels zu erfahren, so möge er sich ja nicht geniren, ihn (Präsidenten v. Gummer) zu nennen. Sollte er darüber vernommen werden, dann werde es ihm nicht schwer sein, dem Herrn Greuter die Hölle heiß zu machen, dann bringe er sie Alle hinein, die dabei gegenwärtig waren, dann citire er als Zeugen den Grafen v. Enzenberg, den Staatsanwalt Petzer, den Oberstaatsanwalt Dr. Haßlwanter, den Präsidenten v. Scheuchenstuhl ꝛc. Sie sollten mit ihm zu thun bekommen, daß ihnen der Angstschweiß ausbricht ꝛc. —

In Erwägung, daß nach diesen eigenhändigen Expectorationen des Präsidenten v. Gummer auch über die Autorschaft kein wie immer gearteter Zweifel bestehen kann.

In Erwägung jedoch, daß nach §. 490 St.-G.-B. die Straflosigkeit der Uebertretung der Ehrenbeleidigung eintritt, wenn der Beschuldigte die Wahrheit seiner Angabe beweist.

In Erwägung, daß Präsident v. Gummer eventuell den Beweis der Wahrheit antragt.

In Erwägung, daß der Gerichtshof, wenn er das Resultat der diesfalls gepflogenen ausführlichen Erhebungen prüft, sich über den Standpunkt jeder Parteiauffassung stellen muß, und somit in den damaligen zur Sprache gebrachten brennenden Tagesfragen der Adreßangelegenheit und der Religionsfrage sich einerseits gegenwärtig hält, daß zu jener Zeit weder das kaiserliche Patent vom 8. April 1861 so wenig als die Februar-Verfassung erflossen war, daß wohl das allerhöchste Handschreiben vom 7. September 1859 die Frage über die Ausschließung akatholischer Confessionen im Kronlande Tirol der Berathung des Landestages offen gelassen hatte, daß aber eine offene Frage der Gesetzgebung auch in einem verfassungsmäßigen Staate nur auf besonnenem und gesetzlichem Wege der Discussion unterzogen werden kann.

In Erwägung, daß zwar der Eindruck einer Rede ein indi-

viduelller sein mag, je nachdem der Zuhörer die persönlichen Eigenschaften, Verhältnisse und Richtungen des Redners mit in Anschlag bringt, daß aber in einer öffentlichen von vielen Personen besuchten Versammlung wie jener des katholischen Vereines in einer Rede politischen Inhaltes diese Verhältnisse zwar bei der Beurtheilung der individuellen Verantwortung des Redners in die Wagschaale fallen mögen, er sich aber jene Deutung gefallen lassen muß, welche seine Rede abgesehen von allen individuellen Verhältnissen auf den unparteiischen Zuhörer macht.

In Erwägung, daß unzweifelhaft festgestellt ist, es habe in jener Sitzung Lehrer Greuter in ausführlicher Rede über Aufforderung mehrerer Mitglieder die vom katholischen Vereine am 8. Februar 1861 gepflogenen Verhandlungen, und den daselbst gefaßten Beschluß der Erlaßung einer Adresse an den Fürstbischof von Brixen zur Erhaltung der Glaubenseinheit rekapitulirt, und habe sich dann über die Nothwendigkeit eines gemeinschaftlichen Zusammenwirkens zur Erstrebung dieses Zweckes in feuriger Rede mit heftigen Ausfällen auf die einer andern Anschauung huldigende radikale Presse ergangen.

In Erwägung, daß durch die Aussagen des Dekan Kometer, des Priesters Martin Huber, des Generalreferenten Franz Freiherrn von Boul, des Baumeisters Peter Hutter und anderer dem Lehrer Greuter offenbar nicht feindlichen Zeugen festgestellt ist, daß derselbe sich hiebei aussprach, man müsse sich für die Glaubenseinheit wehren, und nenne man dieses Rebellion, nun gut, so erhebe er die Fahne der Rebellion.

In Erwägung, daß aber sowohl nach den Aussagen des Franz Grafen von Enzenberg, als auch des Maurermeisters Johann Hutter, welche beide beeidet wurden, Priester Greuter sich hiebei außerdem noch äußerte, daß die Tiroler genugthun, wenn sie dem Kaiser Gut und Blut geben, wenn die Ungarn durchsetzen was sie wollten, so werde es auch den Tirolern möglich sein, oder wie der Zeuge Hutter sich ausdrückt, wenn die Ungarn wegen Steuern und des Landtages rebelliren, so kann man den Tirolern das Recht nicht nehmen, sich um ihr Heiligstes zu wehren, — und wenn man dieß auch Rebellion nenne, so erhebe er die Fahne der Rebellion; für einen solchen Zweck müsse man, wie Graf von Enzenberg aussagt, das Volk fanatisiren, über welche Aeußerungen sohin Graf von Enzenberg entrüstet den Saal verließ.

In Erwägung, daß nichts vorliegt, was diese mit aller Be-

stimmtheit abgegebenen Zeugen-Aussagen bedenklich machen könnte, ja, daß die bei ihrem Eide über obige von dem Zeugen Graf von Enzenberg und Hutter gemachten Angaben neuerlich vernommen, Dekan Kometer, Freiherr von Buol und Priester Huber dieselben nicht als unwahr zu widersprechen vermögen.

In Erwägung, daß aber auch aus einer Reihe von Zeugenaussagen hervorgeht, daß in Innsbruck gleich nach der Sitzung allgemein verbreitet war, Greuter habe in derselben eine Rede von aufreizendem Inhalte gehalten, worin er die Tiroler aufforderte, die Glaubenseinheit nöthigenfalls mit Gewalt zu vertheidigen, was denn doch **unmöglich** lediglich aus den von Graf von Enzenberg an verschiedene Personen gemachten Aeußerungen allein herrühren konnte und woraus zu entnehmen ist, daß auch auf andere Zuhörer die gedachte Rede einen gleichen Eindruck, wie auf den Grafen von Enzenberg gemacht hat.

In Erwägung, daß gerade damals und unmittelbar vorher, wie notorisch ist, die Agitationen und Wühlereien in Ungarn eine weitere Verbreitung annahmen, die Verweigerung der Steuern und der Rekrutirung von den Komitatsversammlungen beschlossen wurde, wiederholte gewaltsame Auflehnungen vorfielen, und das kaiserliche Reskript vom 16. Jänner, welches die Ungarn zum Gehorsam rief, in der Graner-Versammlung und andern eine ablehnende Antwort fand.

In Erwägung, daß diese Parallele mit den Vorgängen in Ungarn verbunden mit der Aufforderung für die Glaubenseinheit sich zu wehren, und dem Ausdrucke im Munde eines Dieners der Religion und im Munde eines kaiserlichen Beamten, — „so schwingen wir die Fahne der Rebellion —“ offenbar nicht nur alle Schranken einer besonnenen Discussion überschritt, sondern objektiv allerdings auch den Redner strafrechtlich verantwortlich machen konnte, weil sie eine Aufreizung gegen eine allfällige gegentheilige Entscheidung in der Religionsfrage enthielt, somit einen Druck auf die verfassungsmäßige Berathung derselben auszuüben geeignet war.

In Erwägung, daß somit abgesehen von der individuellen Richtung des Lehrers Greuter, welcher diese Wirkung nicht beabsichtigt haben mochte, und worüber diesem Gerichtshofe keine Beurtheilung zusteht, — jedenfalls objektiv solche im Schooße des katholischen Vereins vom Religionslehrer Greuter gemachten Aeußerungen constatirt sind, welche die allerdings gleichfalls heftigen Beschuldigungen des inkriminirten Artikels wenigstens im Wesentlichen rechtfertigen.

In Erwägung, daß demnach der Gerichtshof den Beweis der Wahrheit als erbracht angenommen hat, und somit solche Thatsachen vorliegen, welche die Strafbarkeit der Handlung aufheben.

Einsichts der §§. 487, 488 u. 490 des St.-G., des §. 197. 2. und 198 a. St.-P.-O.[1]) beschließt

das k. k. Kreisgericht Bozen

Kraft der ihm von Sr. k. k. Apostol. Majestät verliehenen Amts-gewalt: über die vom Religionslehrer Joseph Greuter als Comité-Mitglied des katholischen Vereines und Vorsitzenden in der Sitzung desselben vom 15. Februar 1861 wegen des in Nro. 23 vom 21. Februar 1861 der Boz.-Z. enthaltenen aus Innsbruck den 17. Februar datirten Artikels erhobene Anklage der Uebertretung der Ehrenbeleidigung und über die deßhalb gegen den Eigenthümer und verantwortlichen Redakteur dieser Zeitung Gotthard von Ferrari, gegen den ersten Mitarbeiter und Consulenten derselben Josef von Atzwang und gegen den Verfasser dieses Artikels Karl von Gummer k. k. pensionirten Landgerichts-Präsidenten in Innsbruck abgeführte und geschlossene Untersuchung:

„Es werde vom weitern Verfahren abgelassen, indem nach „§. 490 St.-G.-B. und 198 a. und 197. 2 St.-P.-O., ihre Straf-„losigkeit erwiesen ist, worüber ihnen hiemit das gegenwärtige „Schuldlosigkeits-Zeugniß ausgestellt wird.“

Gegen diesen Beschluß steht dem k. k. Gymnasiallehrer Josef Greuter nach §. 202 St.-P.-O. die Berufung an das k. k. Ober-landesgericht offen, welche innerhalb 24 Stunden vom Tage der Zustellung an bei dem k. k. Landesgerichte, dem gleichzeitig die Akten übersendet werden, anzumelden ist. Die Ausführung der Berufung ist längstens innerhalb 8 Tage vom Tage der Anmeldung an gerechnet anzubringen.

Zu diesem Ende steht ihm die Einsicht der Akten offen.

Bozen den 7. Jänner 1862.

Das k. k. Kreisgericht Bozen.

Der k. k. Präses

v. Neugebauer.

---

[1]) §. 198 lautet: Ein Ablassungsbeschluß ist zu fassen, wenn zwar gegen eine bestimmte Person bereits die Untersuchung wegen eines Verbrechens oder Vergehens eingeleitet war, sich aber erst im Verlaufe derselben a. einer der im §. 197 (siehe Seite 17) Zahlen 1—4 bezeichneten Fälle ergibt.

Ich darf nun die Leser nicht erinnern, mit welch einem Siegesjubel diese Entscheidung zu Ungunsten des Vereins ausgebeutet worden ist; die „Presse“ sieht denKläger schon auf der Anklagebank, nachdem er so „trotzig“ wie die Allg.=Z., sagt, jede angebotene Vermittlung zurückgewiesen hat; gegen diesen „Glaubenseinheitsapostel“ wie der „Beobachter“ mich zu ehrenvoll nennt, werden die auf andere hochgestellte Personen abgeschossenen Pfeile zurückkehren; das Frankf.=Journal und die Frankf.=Zeit. denen die Feldkircher=Ztg. pflichtschuldig sekundirt, sehen die armen Ultramontanen Tirols von diesem gewaltigen Schlag, getroffen in der Person „ihres Führers,“ — im Ausgeistern begriffen. Während diese Blätter ihren Veitstanz aufführten, wurde gegen das Erkenntniß des Kreisgerichtes Bozen folgende Rekursschrift verfaßt:

I.

Ich masse mir keine Beurtheilung darüber an: Ob es der österreichischen Gesetzgebung und deren Geiste entspreche, daß man einen einfachen Preßprozeß fast ein Jahr in die Länge ziehe; daß man auf Verlangen des Beschuldigten Zeugen vernehme, von welchen er selbst nicht anzugeben weiß, worüber sie aussagen können und sollen, von welchen er selbst wissen muß, daß sie vom fraglichen Gegenstande keine Kenntniß haben und haben können, und dieß alles lediglich, um Spektakel zu machen; daß man solche Zeugen nicht nur einmal, sondern auch zwei= und dreimal vernehme; daß man dadurch einen einfachen Preßproceß zu einem Volumen anwachsen lasse, welches für einen Mord= oder Raub=Proceß kaum größer ausfallen könnte; daß man nach Belieben des Beschuldigten, um nichts und wieder nichts nicht nur Behörden, sondern auch hochgestellte Personen behellige.

Ueber dieß Alles steht mir keine Beurtheilung zu, und ich bin getrost, daß die Akten dem k. k. Oberlandesgerichte vorgelegt werden müssen, welches zu beurtheilen wissen wird, ob ein solches Verfahren gesetzlich sei oder nicht.

Nur dieß scheint mir nicht in der Ordnung, daß bei einer Privat=Anklage die Untersuchung abgeschlossen und entschieden werde, ohne früher dem Privat=Ankläger die Akten=Einsicht zu gestatten, und ihn zu fragen, ob er noch etwas anzubringen habe, oder nicht.

Wie man mir sagt, gilt nach der St.-P.-O. der Grundsatz der Gleichstellung der Parteien.

Wenn dieß der Fall ist, bin ich schlechter behandelt worden, als mein Gegner. Während man diesem gestattete, manche Zeugen zwei, ja selbst dreimal vernehmen zu lassen, schnitt man mir die Gelegenheit ab, die Zeugen Franz Graf von Enzenberg, Johann Hutter und Andere noch vernehmen zu lassen.

Auf näheren und deutlichen Vorhalt müßten nämlich die zwei Zeugen bestätigen, daß ich von Ungarn keineswegs in dem von den zwei ersteren act. Nro. 6. und 7. angegebenen Sinne gesprochen habe; sondern daß ich der Ungarn nur in dem Sinne erwähnt habe, „daß wir Tiroler ganz anders dastehen, indem während die Ungarn Alles wollen, die Tiroler alle ihre Wünsche in der Einen Bitte concentriren „Herr bleibe bei uns“, nämlich in der Bitte um Erhaltung der Glaubenseinheit.“

Diese Formalien werden auch über Vorhalt von den Zeugen Dekan Kometer, Oberlandesgerichts-Rath von Zallinger, Ober-finanz-Rath Fischer, Baron Boul, Priester Martin Huber und Anderen zuverlässig bestätiget werden.

Ich möchte auch vor Abschluß der Untersuchung die Adresse an den hochw. Fürstbischof zu den Akten legen, da diese die Grundlage der Diskussion bildete.

Ich glaube daher auf die Befolgung der hohen Aufträge vom 27. April und 26. Juni vorigen Jahres Nro. 516 und 744 bestehen zu müssen, in deren Nichtbefolgung das k. k. Kreisgericht am meisten sich konsequent bleibt, und sich um den, den hohen Behörden schuldigen Gehorsam wenig zu kümmern scheint.

II.

Durch das in diesem Punkte rechtskräftig gewordene Erkenntniß steht es nun fest entschieden da:

a) Objektiv, daß der inkriminirte Artikel die Uebertretung der Ehrenbeleidigung nach §. 488 sowohl als nach §. 487 St.-G. bilde, und

b) subjektiv, daß Gotthard von Ferrari, Joseph von Atzwang und Karl Gummer sich dieser Uebertretung der Ehrenbeleidigung schuldig gemacht haben.

Allein das k. k. Kreisgericht spricht die Thäter frei, weil nach §. 490 St.-G. die Wahrheit der Angabe erwiesen sein soll. Dem

ist aber nicht so, indem der Beweis der Wahrheit im vorliegenden Falle nicht zulässig ist, und selber nicht geliefert ist, wenn er zulässig wäre.

III.

Im vorliegenden Falle ist der Beweis der Wahrheit der Beschuldigten unzulässig, wie aus Folgendem klar hervorgeht:

Es steht fest entschieden da, daß der inkriminirte Artikel Beschuldigungen enthält, welche sowohl nach §. 487. als nach §. 488 St.-G. strafbar sind.

Wurde aber eine der in den §§. 487 und 488 erwähnten Beschuldigungen von dem Beschuldiger in einer der im §. 489 bezeichneten Arten d. i. durch Druck veröffentlicht, so tritt seine Strafbarkeit ein, wenn er nicht die Wahrheit seiner Angabe beweiset, oder wenn die Beschuldigung sich auf eine solche strafbare Handlung bezieht, die nur auf Verlangen eines Dritten strafgerichtlich verfolgt werden kann. (§. 490 St.-G.) Der Beschuldiger entgeht also der Strafe, wenn er bei von Amtswegen zu bestrafenden Beschuldigungen die Wahrheit seiner Angabe beweiset, „oder wenn bei den auf Verlangen eines Dritten zu bestrafenden Beschuldigungen vom Dritten die Bestrafung nicht verlangt wird. Verlangt aber der Dritte die Bestrafung, so findet die exceptio veritatis nicht statt, wie der letzte Satz des ersten Absatzes des §. 490 St.-G. ausdrücklich sagt: „Im letzteren Falle“ d. i. wenn die Beschuldigung sich auf eine solch strafbare Handlung bezieht, die nur auf Verlangen eines Dritten strafgerichtlich verfolgt werden kann, gleichwie auch hinsichtlich der im §. 489 erwähnten Thatsachen ist er (Beschuldiger) **nie** zum Beweise der Wahrheit seiner Angaben zuzulassen.“

Daß diese Auslegung richtig sei, geht auch aus dem zweiten Absatze des §. 490 handgreiflich hervor, da dieser sonst ganz überflüssig und zwecklos wäre, indem er lediglich bestimmen würde, daß dießfalls dasjenige, was von einer vom Gesetze höher verpönten Beschuldigung gilt, auch von einer vom Gesetze minder verpönten Beschuldigung zu gelten habe. Solcher Unsinn kann doch unmöglich einem Gesetzgeber zugemuthet werden.

Im vorliegenden Falle handelt es sich aber um eine durch den Druck (§. 489) veröffentlichte Beschuldigung (§§. 487 und

488), welche nur auf Verlangen eines Dritten strafgerichtlich verfolgt werden kann, und daher kann der Beschuldiger zum Beweise der Wahrheit seiner Angaben niemals zugelassen werden. (§. 490.)

IV.

Der Beweis der Wahrheit ist aber jedenfalls nicht geliefert.

Ich bin mit dem Grundsatze vollkommen einverstanden, daß ein Gerichtshof sich über den Standpunkt jeder Partheiauffassung stellen muß; manchmal geschieht es aber, daß er diesen Standpunkt, ohne es zu merken, verläßt und sich unfreiwillig mit Einer Partei indentificirt.

Der Gerichtshof steht nur dann auf dem rechten Standpunkt, wenn er ohne rechts oder links zu schauen, die Sache so auffaßt und beurtheilt, wie jeder parteilose verständige Mann sie auffaßt und beurtheilt.

Wenn man von diesem Standpunkte aus die Aussagen des Dekan Kometer act. Nro. 32 und 163, des Martin Huber act. Nro. 143 und 165, des Franz Baron Boul act. Nro. 34, des Peter Hutter act. Nro. 104 und Anderer liest, auffaßt und beurtheilt, so wird man daraus unmöglich entziffern können, daß die im inkriminirten Artikel enthaltenen Beschuldigungen auf Wahrheit beruhen.

Der Artikel enthält eine dreifache Beschuldigung, nämlich:

a) „Nun entstand eine stürmische Debatte mit gegenseitigen Rekriminationen.“

b) „Es fielen Redensarten in Ausbrüchen des wildesten Fanatismus,“

c) „die gar nicht wiederzugeben sind, wenn die betreffenden Redner nicht zu Kandidaten politischen Marthyrthums gestempelt werden sollen.“

In den zwei ersten Beschuldigungen a. und b. erblickt der k. k. Gerichtshof selbst die Uebertretung nach §. 488, und in der dritten c. jene nach §. 487 St.-G.

ad a. Wo ist denn nun der Beweis der Wahrheit dafür geliefert, daß eine stürmische Debatte mit gegenseitigen Rekriminationen entstand?

Liegt nicht gerade das Gegentheil bewiesen vor? Zallinger act. Nro. 31. Antw. 3, Kometer act. Nro. 32. Antw. 2, Fischer act.

Nro. 33. Antw. 5, Boul act. Nro. 34. Antw. 5, Freiberger act. Nro. 43 Antw. 4, Martin Huber act. Nro. 143 Antw. 7, Peter Hutter act. Nro. 104. Antw. 8, ja selbst Graf Enzenberg act. Nro. 107. Antw. 7 erklären diese Beschuldigung als reine Lüge.

ad b. Das Gleiche gilt von der Beschuldigung von Redensarten und Ausbrüchen des wildesten Fanatismus. Erwähnte Zeugen erklären dieß in den bezeichneten Antworten als unwahr.

Diese Beschuldigung ist eine selbstständige und von jener ad c. unabhängige; denn ein Redner kann Redensarten und Ausbrüche des wildesten Fanatismus fallen lassen, welche nicht strafbar sind, während ein anderer Redner Redensarten und Ausbrüche fallen lassen kann, die zwar honigsüß, aber doch der Art strafbar sind, daß er zum Candidaten politischen Martyrthums gestempelt wird. Nach Bestätigung **aller** Zeugen war aber in meiner Rede keine einzige Redensart und kein einziger Ausbruch des wildesten Fanatismus enthalten, und daher ist diese Beschuldigung eine rein falsche.

ad c. Vor Allem muß ich bemerken, daß, falls auch meine Rede so aufgefaßt werden könnte, wie es dem k. k. Kreisgerichte bedünkt, diese Beschuldigung, dem katholischen Vereine gegenüber, doch eine falsche ist, weil constatirt vorliegt, daß ich der alleinige Redner war, der inkriminirte Artikel aber sich der vielfachen Zahl bedient, und daher mehrere Redner des katholischen Vereines beschuldiget.

Der Beweis der Wahrheit könnte nur dann als geliefert angenommen werden, wenn erwiesen vorliegen würde, daß ich mich solcher Ausdrücke bedient habe, die strafrechtlich verfolgt werden könnten. Dies ist aber nicht der Fall. Alle Zeugen stimmen darin überein, daß ich immer von Anwendung gesetzlicher Mittel sprach; daß ich, als ich die Phrase brauchte: „Sollten unsere Feinde dieses Wirken auf gesetzlichem Boden Rebellion nennen, so schwinge ich die Fahne **dieser** Rebellion," die Bemerkung beifügte, man möge mich nicht mißverstehen (act. Nr. 7. Antw. 1. Nr. 32. Antw. 1. Nr. 34. Antw. 4. Nr. 104. Antw 5). Wer leidenschaftslos act. Nr. 32. 163 143. 165. 34 und 104 liest, muß sich überzeugen, daß die von mir gebrauchte Phrase als oratorische Phrase in dem Sinne, wie sie vorgebracht wurde, weder strafbar, noch unanständig selbst im Munde eines Dieners der Religion, und eines kaiserlichen Beamten ist. Wenn der einzige Graf Enzenberg aus Zerstreutheit, oder aus Empfindlichkeit wegen der gerügten Adelsadresse, oder aus sonst einem

anderen Grunde (act. Nr. 112. Antw. 2) meinen Worten einen anderen Sinn beilegte, als die ganze Versammlung, sollen deßwegen meine Worte unanständig, ja strafbar sein? Dann könnte öfters ein Prediger wegen Gotteslästerung zur Verantwortung gezogen werden! Graf Enzenberg sagt auch, daß ich vom Fanatisiren des Volkes sprach, während alle anderen Zeugen nichts davon wissen. Ich glaube, daß an einer Phrase, an welcher sich weder Oberlandes-Gerichtsräthe, noch General-Referenten, Polizei-Commissäre, Oberfinanz-Räthe, Priester und Bürger stossen, wirklich auch nichts Anstössiges sei.

Von Ungarn sprach ich nur in dem ad I. angegebenen Sinne. Auch hier war Graf Enzenberg in seiner Auffassung nicht glücklicher, und wenn seine dießfällige Aussage gewissermassen durch Joh. Hutter unterstützt wird, so muß ich bemerken, daß dieser schwerhörig ist; daß Kometer ausdrücklich erklärt, daß diese beide mich mißverstanden haben, und daß ich jedenfalls das nicht sagte, was sie aussagen (act. Nr. 163); und daß alle Zeugen bei Vorhalt dessen, was ich dießfalls wirklich gesagt habe, es auch bestätigen werden.

Ein Beweis der Wahrheit nach dem ersten Absatze des §. 490 St.-G. ist daher nicht geliefert.

Dies hat das k. k. Kreisgericht wohl begriffen, und es nimmt deßwegen seine Zuflucht zu dem, daß in Innsbruck gleich nach der Sitzung allgemein verbreitet war, daß ich in derselben eine Rede von aufreizendem Inhalte gehalten habe, worin ich die Tiroler aufforderte, die Glaubenseinheit nöthigenfalls mit Gewalt zu vertheidigen, — um dann den zweiten Absatz des §. 490 anzuwenden. Dieser Absatz hat aber auf Uebertretungen, die durch Druck begangen werden, gar keine Anwendung.

Ich muß übrigens in Abrede stellen, daß gleich nach der Sitzung vom 15. Februar 1861 ein solches Gerede in Innsbruck allgemein verbreitet war. Dieses Gerede wurde hier erst durch den Artikel der Bozner Zeitung verbreitet, und der wahrheitsliebende Herr v. Gummer gibt ja in seiner Vernehmung an, (act. Nr. 35. Antw. 3), daß selbst er erst durch den Artikel der Bozner Zeitung zur Kenntniß der Sache gelangte. Es liegt nicht bewiesen vor, und es wird nicht bewiesen werden können, daß hier vor dem Erscheinen des Artikels der Bozner Zeitung vom 21. Februar 1861 allgemein verbreitet war, daß ich eine aufreizende Rede hielt. Vor dem 21. Februar konnten nur Einzelne von der Sache Kenntniß haben,

welchen Graf Enzenberg seine Auffassung mittheilte, und andere Zuhörer konnten unmöglich Mittheilungen in einem anderen Sinne machen, als sie selbst meine Rede auffaßten.

Ich wiederhole es: Wer leidenschaftslos die Zeugenaussagen liest, kann unmöglich finden, daß von mir Aeußerungen fielen, welche die Beschuldigungen des inkriminirten Artikels wenigstens in der Wahrheit rechtfertigen.

Demnach kann der Beweis der Wahrheit als erbracht nicht angenommen werden.

V.

Schließlich muß ich um Delegirung eines anderen Gerichtes ersuchen, aus folgenden Gründen:

1. Das k. k. Kreis-Gericht Botzen erwies sich in dieser Sache eigensinnig, indem es selbst den zwei Weisungen des hohen Oberlandesgerichtes vom 27. April 1861. Nr. 516 und vom 26. Juni 1861. Nr. 744 nicht Folge leistete, wie es das rekurrirte Erkenntniß nachweiset. Wie es zwei Weisungen nicht befolgte, so wird es auch eine dritte nicht befolgen.

2. Das k. k. Kreis-Gericht ist selbst indirecte daran Schuld, daß der Proceß in die Länge gezogen, und so voluminös wurde; es ist daher zu besorgen, daß bei weiteren Vernehmungen selbes entweder nicht gewillt oder nicht im Stande ist, den weiteren Umtrieben des Gegners ein Ziel zu setzen. Dießfalls ist bemerkenswerth, daß Herr v. Gummer act. Nr. 76 angibt, daß Finanzrath Eberle und Schlosser Aicher als Ohrenzeugen ihm selbst den ganzen Vorgang bestätigten, während diese act. Nr. 100 und 106 ausdrücklich erklären, der Sitzung gar nicht beigewohnt und dem Herrn Gummer nichts gesagt zu haben.

3. Alle Vernehmungen müssen ohnehin hier stattfinden, weil alle Zeugen hier sich aufhalten.

4. Nicht nur die Zeugen, sondern auch der Privat-Kläger und der Hauptbeschuldigte sind hier. Alle Amtshandlungen können hier leichter vorgenommen werden, als in Botzen und bisher mußten auch die meisten Amtshandlungen auf Requisition vorgenommen werden. Darum war es nach dem Briefe act. Nr. 63 planmässig darauf angelegt, eine Delegirung von vornherein zu vereiteln, welcher Zweck aber nicht erreicht werden konnte, weil die Staatsanwaltschaft sich an der Sache nicht betheiligte.

Ich stelle daher die gehorsamste Bitte: Ein hohes k. k. Oberlandesgericht wolle mit Aufhebung des rekurrirten Erkenntnisses geruhen:

1. Die Ergänzung des Verfahrens anzuordnen, oder

2. den Anklagebeschluß gegen Gotthard v. Ferrari, Josef v. Atzwang, und Carl v. Gummer zu erlassen, und jedenfalls

3. das k. k. Landesgericht Innsbruck zur weiteren Behandlung gnädigst zu delegiren.

Innsbruck, 17. Januar 1862.

Darüber entschied nun das k. k. Oberlandesgericht wie folgt:

Nr. 431. St. S. Das k. k. Oberlandesgericht für Tirol und Vorarlberg hat Kraft der ihm von Sr. Apostolischen Majestät verliehenen Amtsgewalt über die Berufung des Josef Greuter, Religionslehrers in Innsbruck als Privatkläger, gegen den Beschluß des k. k. Kreisgerichts Bozen vom 7. Januar 1862 Nr. 3656, wodurch von dem weiteren Verfahren in der Untersuchung wider den pensionirten k. k. Landesgerichts-Präsidenten Karl v. Gummer, dann wider Gotthard v. Ferrari und Josef v. Atzwang wegen des Vergehens der Ehrenbeleidigung durch die Presse nach §. 487. 488 und 490 des St.-G. auf Grund der §§. 198 a. und 197. 2 der St.-P.-O. abgelassen wurde.

In der Erwägung, daß die mitbeschuldigten Gotthard v. Ferrari und Josef v. Atzwang sich ausdrücklich auf die Wohlthat der Verjährung berufen haben, auf welche auch von Amtswegen Rücksicht zu nehmen ist;

In der Erwägung, daß die gesetzlichen Erfordernisse der Verjährung zu Gunsten aller drei Beschuldigten wirklich vorhanden sind, weil die denselben zur Last gelegte Ehrenbeleidigung zwar als Vergehen zu behandeln, aber nur mit einfachem Arreste zu bestrafen ist, und weil sie als Angeschuldigte erst nach Ablauf der im §. 532 St.-G. festgesetzten dreimonatlichen Frist vernommen wurden;

In der Erwägung, daß der im §. 251 des St.-G.[1]) ausgesprochene Verfall der Kaution lediglich als eine gesetzliche Folge der Verurtheilung, und nicht als eine Verschärfung der Strafe im Sinne

---

[1]) §. 251 lautet: Wenn ein Vergehen durch eine periodische Druckschrift, wofür eine Kaution bestellt ist, begangen wurde, so ist nebst der gesetzlichen Strafe auch auf den Verfall der Kaution in dem Betrage von 100 bis 500 fl. zu erkennen. Unter dieses geringste Ausmaß darf der Gerichtshof den Kautionsverfall nie herabsetzen.

des §. 532 des St.-G. anzusehen ist, womit auch der §. 28 St.-G. im Einklange steht;

In Erwägung, daß nach §. 531 St.-G. durch die Verjährung **Untersuchung** und **Strafe** erlischt, und sohin die **meritorische Beurtheilung** des Falles als zwecklos entfällt:

Die Berufung des Privatklägers Josef Greuter zu verwerfen und den Ablassungsbeschluß des k. k. Kreisgerichtes Bozen im Sinne des §. 198 lit. a. St.-P.-O. zu bestätigen befunden.

Von dieser mit hohem Erlasse des k. k. Oberlandesgerichtes d. Innsbruck 1. Februar l. Js. Z. 179 herabgelangten Entscheidung werden Sie hiemit in Kenntniß gesetzt.

Bozen den 6. Februar 1862.

Der k. k. Präses:

v. Neugebauer.

Hiedurch fand vorliegender Preßproceß seine definitive Erledigung, und ich finde noch folgende, unmaßgebliche praktische Fragen daran zu knüpfen:

1) Das Kreisgericht Bozen erhielt am 13. März 1861 meine Vernehmung und jene des Zeugen Graf von Enzenberg und Joh. Hutter, und faßte hierüber den Einstellungsbeschluß vom 4. April 1861, weil kein Substrat eines Vergehens vorhanden und die Wahrheit der Angabe bewiesen sei (§. 197, Z. 1 u. 2. St.-P.-O.). Nach §. 490 St.-G.-B. wird die Strafbarkeit aufgehoben, wenn der Beschuldiger die Wahrheit seiner Angabe beweiset; hat er sie aber bewiesen, wenn er nicht einmal vernommen wurde? Darf der Richter die Wahrheit der Beschuldigung berücksichtigen, wenn der Beschuldiger es nicht verlangt?

2) Die obergerichtliche Entscheidung vom 27. April 1861, womit obiger Beschluß vom 4. April aufgehoben wurde, ist mir erst am 12. Mai 1861 zugestellt worden. Am 13. Mai erhielt ich die Einsicht der Akten, und am nämlichen Tage machte ich in meiner Vernehmung ausdrücklich aufmerksam, daß der inkriminirte Artikel am 21. Februar erschien und daß am 21. Mai die Verjährung eintreten könnte; ich bat daher dringend um rechtzeitige Vernehmung des Redakteurs der Bozner Zeitung behufs der Unterbrechung der Verjährung. Dieser meiner Bitte wurde nicht entsprochen, und das Kreisgericht Bozen faßte am 18. Mai 1861, abermals ohne Vernehmung des genannten Redakteurs den Einstellungsbeschluß nach §. 197 Z. 1 und 2. St.-P.-O., weil kein

Substrat eines Vergehens vorhanden und die Wahrheit der Angabe bewiesen sei. Dieser Beschluß wurde mir am 20. Mai 1861 zugestellt, sohin Einen Tag vor eingetretener Verjährung.

Wenn auch das Kreisgericht an seiner Ansicht festhielt, wäre es nicht, besonders auf meine ausdrückliche und dringende Bitte vom 13. Mai, wenigstens eine vorsichtsweise Pflicht gewesen, noch vor dem 18. Mai 1861 den Redakteur der Bozner-Zeitung zu vernehmen, damit falls die Oberbehörden in der Hauptsache anderer Ansicht wären, inzwischen die Verjährung nicht eintrete?

3) In meiner Berufung vom 27. Mai 1861 gegen obigen Beschluß vom 18. Mai habe ich ausdrücklich auf die Verjährung aufmerksam gemacht, und bemerkt, daß selbe noch nicht eingetreten sei, weil es sich um eine schärfer verpönte That handelt. Das Obergericht scheint diese Ansicht getheilt zu haben, indem selbes am 22. Juni 1861 den Beschluß vom 18. Mai 1861 lediglich nach §. 37. St.-P.-O., weil mir die Akten vor dem Abschluß nicht mitgetheilt wurden, und der Redakteur der Bozner-Zeitung nicht vernommen wurde, kassirte. In Folge dessen fand am 9. Juli 1861 die erste Vernehmung des Redakteurs der Bozner-Zeitung statt, und darauf folgten die weiteren zahllosen Vernehmungen. Angesichts des §. 37 St.-P.-O. und des Ausspruches des Obergerichtes, daß mir als Privatankläger, ebenso gut wie dem Staatsanwalte, das Recht zustehe, Anträge zu stellen, hätte das Kreisgericht vor seiner Entscheidung vom 7. Jänner 1862 mir nicht die Akten mittheilen sollen?

4) Mit Entscheidung vom 1. Februar 1862 hat das Obergericht die Entscheidung des Kreisgerichtes vom 7. Jänner wegen eingetretener Verjährung bestättiget. Nachdem die dreimonatliche Verjährung bereits am 21. Mai 1861 eingetreten war; nachdem ich schon in meiner Berufung vom 27. Mai 1861 auf die Verjährung aufmerksam gemacht hatte, und nachdem somit über den Beschluß des Kreisgerichtes vom 18. Mai 1861 bei bereits eingetretener Verjährung zu entscheiden war, warum hat denn das Obergericht in seiner Entscheidung vom 22. Juni 1861 den Beschluß vom 18. Mai wegen eingetretener Verjährung nicht bestättiget?

5) Nach §. 531 St.-G.-B. erlischt durch die Verjährung Untersuchung und Strafe, wenn der Schuldige von dem Zeitpunkte der begangenen strafbaren Handlung an zu rechnen, in der vom Gesetze bestimmten Zeit nicht in Untersuchung gezogen wird. Die

Zeit der Verjährnng ist nach §. 532 St.=G.=B. bei Vergehen, worauf im Gesetze als höchste Strafe Arrest des ersten Grades ohne Verschärfung, oder eine Geldstrafe bis fünfzig Gulden festgesetzt ist, drei Monate; wo Arrest des ersten Grades mit Verschärfung, oder eine Geldstrafe bis zweihundert Gulden bestimmt ist, sechs Monate; bei den sämmtlichen schwerer verpönten Vergehen nnd Uebertretungen, wie auch, wo Verlust von Rechten und Befugnissen als Strafe gesetzt ist, ein volles Jahr. Nach §. 493 St.=G.=B. wird eine durch Druckschrift begangene Uebertretung als Vergehen mit Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahre bestraft, wobei wenn das Vergehen durch eine kautionirte, periodische Druckschrift (die Bozner Zeitung ist eine solche) begangen wird, nach §. 251 St.=G.=B. noch auf den Verfall der Kaution in dem Betrage von hundert bis fünfhundert Gulden zu erkennen ist, und unter dieses geringste Ausmaß darf der Gerichtshof den Kautions=Verfall nie herabsetzen. Diese von hundert bis fünfhundert Gulden Strafe ist entweder eine Hauptstrafe, oder eine Nebenstrafe — Verschärfung. Ist sie eine Hauptstrafe, so scheint es, daß nach §. 532 St.=G.=B. die sechsmonatliche Verjährungszeit eintreten müsse, weil eine Geldstrafe von hundert bis fünfhundert Gulden bestimmt ist; ist sie aber eine Nebenstrafe, so scheint es ebenfalls, daß die sechsmonatliche Verjährungszeit eintreten müsse, weil zur Hauptstrafe des Arrestes ersten Grades nach §. 493 noch die Verschärfung durch die Geldstrafe hinzukommt.

Noch mehr! Im §. 240 St.=G.=B. heißt es: „Die in diesem Gesetze vorkommenden Vergehen und Uebertretungen werden bestraft:

a) um Geld;

b) mit Verfall von Waaren, Feilschaften oder Geräthe."

Wenn nun auch nur die im §. 251 St.=G.=B. bestimmte Strafe von hundert bis fünfhundert Gulden berücksichtiget wird, so scheint es, daß die Einjährige Verjährungszeit nach dem letzten Absatze des §. 532 St.=G.=B. eintreten müsse, da es sich offenbar um ein schwerer verpöntes Vergehen handelt, weil darauf eine Strafe nicht nur bis zweihundert Gulden, sondern bis fünfhundert Gulden gesetzt ist, und unter das gesetzliche Minimum von hundert Gulden nicht herabgefahren werden darf.

Angesichts dieser gesetzlichen Bestimmungen ist im vorliegenden Falle, durch die Nichtvernehmung des Redakteurs der Bozner

Zeitung vom 21. Februar bis 9. Juli — nicht ganz fünf Monate — die Verjährung wirklich eingetreten?

6) Betrug bleibt Betrug, wenn auch durch die Verjährung Untersuchung und Strafe erloschen ist. Derjenige, der eines Betruges beschuldiget wird und sich schuldlos weiß, wird gewiß auf die Untersuchung bestehen, wenn auch Untersuchung und Strafe durch Verjährung erloschen ist, weil er nach §. 199 St.-P.-O.[1]) rechtlichen Anspruch auf ein Schuldlosigkeits-Zeugniß hat. Es frägt sich also, ob der Richter von Amtswegen berechtiget sei, ohne Einwilligung des Beschuldigten wegen eingetretener Verjährung einen Ablassungsbeschluß zu fassen?

7) Das Kreisgericht faßte den Ablassungsbeschluß in Form eines Schuldlosigkeits-Zeugnisses auf Grund der §§. 198 a. und 197 2. St.-P.-O., weil also nach §. 198 a. „sich im Verlaufe der Untersuchung einer der im §. 197 1—4. bezeichneten Fälle ergab,“ nämlich §. 197 2, „Thatsachen erwiesen vorliegen, welche die Strafbarkeit der Handlung aufheben“ —, erwiesene Wahrheit der Angabe. Da aber nach §. 199 St.-P.-O. der Ablassungsbeschluß nur dann in der Form eines Schuldlosigkeits-Zeugnisses auszufertigen ist, wenn entweder sich in der zur Last gelegten That gar keine strafbare Handlung erkennen läßt, oder alle wider den Beschuldigten vorgekommenen rechtlichen Verdachtsgründe vollkommen entkräftet wurden, ist die Fassung des Ablassungsbeschlusses vom 7. Jänner 1861 in Form eines Schuldlosigkeits-Zeugnisses gesetzmäßig?

8) Wie die Motivirung zeigt, faßte das Kreisgericht den Ablassungsbeschluß wegen „erwiesener Wahrheit der Angabe.“ Das Obergericht abstrahirte gänzlich davon und bestättigte diesen Beschluß wegen eingetretener Verjährung „lediglich mit Berufung auf §. 198 a., nämlich weil sich im Verlaufe der Untersuchung einer der im §. 197 1—4. bezeichneten Fälle ergibt.“ Da ausdrücklich nur die Verjährung als Entscheidungsgrund angenommen wurde, so

---

[1]) §. 199 St.-P.-O. lautet: „Wird ein Ablassungsbeschluß aus dem Grunde geschöpft, weil entweder sich in der dem Beschuldigten zur Last gelegten That gar keine strafbare Handlung erkennen läßt, oder weil alle gegen ihn vorgekommenen rechtlichen Verdachtsgründe vollkommen entkräftet wurden, so ist der Ablassungsbeschluß in Form eines Schuldlosigkeits-Zeugnisses für den Untersuchten auszufertigen.“

muß auch angenommen werden, daß man nur §. 197 2. citiren wollte, nämlich daß Thatsachen erwiesen vorliegen, welche die Strafbarkeit der Handlung aufheben, — die Verjährung. Entspricht aber dann die Bestättigung des Ablassungsbeschlusses in Form eines Schuldlosigkeits-Zeugnisses nach §. 199 St.-P.-O. dem Gesetze?

Sine ira et studio drängten sich diese Fragen auf, und eben so sine ira et studio lege ich sie dem Leser vor; sowie ich überhaupt bei der Vorlegung dieser Akten keine andere Absicht hatte, als auf diesem allein noch möglichen Wege die Ehrenrettung eines schwer Verleumdeten zu versuchen; ob mir dieß gelungen sei, möge der vorurtheilsfreie Leser nun selbst beurtheilen.

Nachtrag.

Heute wurde mir unvermuthet folgende Entscheidung des obersten Gerichtshofes mitgetheilt:

Ueber die Berufung des pensionirten k. k. Landesgerichts-Präsidenten Karl von Gummer, dann des Gotthart Ferrari und Joseph von Atzwang gegen das Dekret des k. k. Oberlandesgerichts zu Innsbruck vom 1. Februar l. J. Z. 179, in so weit hiemit die Berufung des Priesters Joseph Greuter als Privatanklägers gegen den Beschluß des k. k. Kreisgerichtes zu Bozen vom 7. Jänner d. J. Z. 3656, welches von dem weitern Verfahren gegen die drei Obgenannten wegen Vergehens der Ehrenbeleidigung durch die Presse nach §. 487, 488 und 490 des St.-G. im Sinne der §§. 198 a und 197, 2, der St.-P.-O. in Form eines Schuldlosigkeitserkenntnisses abgelassen hatte, zwar verworfen, der obige Ablassungsbeschluß jedoch ohne in die meritorische Beurtheilung einzugehen, blos aus dem Grunde der Verjährung bestätiget wurde, und über die mit dem Berichte vom 1. d. M. Z. 304 vorgelegten Akten, hat der k. k. oberste Gerichtshof in der Erwägung daß sich in dem der Boz.-Z. unterm 21. Februar 1861 eingerückten Artikel der Thatbestand des Vergehens der Ehrenbeleidigung im Sinne der §§. 487, 488 und 490 St.-G. nicht erkennen läßt, indem die rekriminirte Stelle des erwähnten Zeitungsartikels, welcher von einer stürmischen Debatte in der Sitzung des katholischen Vereins vom 15. Februar 1861, von gegenseitigen Rekriminationen, von Redensarten und Ausbrüchen des wildesten Fanatismus *einzelner* Redner nur im Allgemeinen Erwähnung macht, weder die Bezeichnung einer bestimmten Person noch eine bestimmte ehrenrührige Beschuldigung enthält, sondern überhaupt nur einen Tadel wegen des überspannten Eifers ausspricht, mit welchem die brennende Religions- oder Protestantenfrage zur Sprache gebracht wurde, in Erwägung, daß die Thatsache, es seien in dieser Beziehung bei jener Gelegenheit fanatische Reden in aufregender Weise vorgekommen, durch Zeugenaussagen als wahr bestätiget wird, in Erwägung demnach, daß keine strafbare Handlung vorhanden ist; wenn aber keine strafbare Handlung vor-

liegt, auch in die Frage der Verjährung nicht einzugehen ist, — die Berufung der Angeklagten dahin stattzugeben befunden, daß der Ablassungsbeschluß des Kreisgerichtes Bozen vom 7. Jänner, sowie das ihnen mit demselben ertheilte Schuldlosigkeitszeugniß nach §. 199[1]) St.-P.-O. bestätiget werde. Von dieser hohen Entscheidung des obersten Gerichtshofs vom 18. März Z. 1546 werden sowohl der Privatkläger als der Beklagte verständigt.

Vom k. k. Kreisgericht Bozen am 27. März 1862.

In diesem Processe liegen also drei gänzlich verschiedene Erkenntnisse vor: Das Kreisgericht vom 7. Jänner nahm den Thatbestand eines Vergehens an — hob aber die fernere Untersuchung auf, weil der Beweis der Wahrheit geliefert sei.

Das Oberlandesgericht vom 1. Februar hob die fernere Untersuchung auf, weil die — Verjährung eingetreten.

Der oberste Gerichtshof endlich hob am 18. März die fernere Untersuchung auf, weil keine strafbare Handlung vorhanden sei.

Wir beugen uns vor diesem dreifachen Urtheil — das zuletzt ein einheitliches gegen uns wird, weil jedes den „Ablassungsbeschluß" enthält. Niemand, der die Akten liest, wird uns aber das Bedauern verargen können, daß der §. 37 der St.-P.-O. als würde er gar nicht existiren, uns gegenüber keine Anwendung finden konnte, trotzdem daß wir wiederholt darum baten.

Wir schließen diesen Bericht mit der Ueberzeugung, daß das juridische und nicht juridische Publikum in und außer Oesterreich **Uns** ebenfalls ein Schuldlosigkeitszeugniß nach den §§. der Justiz, die im Gewissen ihre ewige unverrückbare Geltung haben, ausstellen werde, und dieses Bewußtsein gilt uns mehr — als eine etwaige Verurtheilung unserer Gegner, die in dieser Entscheidung vielleicht gar eine Ermuthigung finden mögen, über die vervehmten „Ultramontanen" Tirols mit erneuter Anstrengung herzufallen. Gut! wir sind bereits gewohnt, auf Alles gefaßt zu sein.

---

[1]) §. 199 lautet: Wird ein Ablassungsbeschluß aus dem Grunde geschöpft, weil entweder sich in der dem Beschuldigten zur Last gelegten That gar keine strafbare Handlung erkennen läßt, oder weil alle wider ihn vorkommenden rechtlichen Verdachtsgründe vollkommen entkräftet wurden, so ist der Ablassungsbeschluß in Form eines Schuldlosigkeitszeugnisses für den Untersuchten auszufertigen.

Innsbruck, den 29. März 1862.

Sauer